

Angelika Wolf & Elisabeth Appel-Kummer

Freiwillige Vereinbarungen Naturschutz – Natursport

Ein Leitfaden



Leitfaden
zur Erarbeitung von
**Freiwilligen Vereinbarungen
zwischen
Naturschutz – Natursport**

**Angelika Wolf
Elisabeth Appel-Kummer**



Titelbild: Ulrich Brendel, Zukunft Biosphäre GmbH, Dachelmoosweg 6, 83489 Bischofswiesen

Projektleitung:

Prof. Dr. Angelika Wolf

Bearbeitung:

Dr.-Ing. Elisabeth Appel-Kummer

Dipl.-Ing. (FH) Michael Bonn

Dipl.-Ing. (FH) Tanja Büttner

and. Dipl.-Ing. (FH) Martina Behr

and. Dipl.-Ing. (FH) Melanie Esther

Forschungsgruppe Prof. Dr. Angelika Wolf

Universität Duisburg-Essen

FB 9: Bio- und Geowissenschaften, Landschaftsarchitektur

FG Landschaftsplanung

Naherholung und Tourismus

Universitätsstraße 17

45117 Essen

Fachbetreuung im BfN:

Dipl. Biol. Michael Pütsch

Fachgebiet II 2.3 - „Tourismus, Sport, Erholungsvorsorge“

www.natursportinfo.de

Die Beiträge der Skripten werden aufgenommen in die Literaturdatenbank „**DNL-online**“
(www.dnl-online.de).

Die BfN-Skripten sind nicht im Buchhandel erhältlich.

Herausgeber: Bundesamt für Naturschutz
Konstantinstr. 110
53179 Bonn
Telefon: 0228/8491-0
Fax: 0228/8491-200

Der Herausgeber übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit, die Genauigkeit und Vollständigkeit der Angaben sowie für die Beachtung privater Rechte Dritter. Die in den Beiträgen geäußerten Ansichten und Meinungen müssen nicht mit denen des Herausgebers übereinstimmen.

Nachdruck, auch in Auszügen, nur mit Genehmigung des BfN.

Druck: BMU-Druckerei

Gedruckt auf 100% Altpapier

Bonn – Bad Godesberg 2004

Inhalt

1	Einleitung	3
2	Vertragliche Vereinbarungen (§ 8 BNatSchG)	4
3	Einsatzmöglichkeiten des Leitfadens	5
3.1	Freiwillige Vereinbarung – gemeinsame Erarbeitung von Lösungen	5
3.2	Freiwillige Vereinbarung – das richtige Instrument?	8
3.3	Lesehinweise für den Leitfaden	11
4	Erarbeitung einer freiwilligen Vereinbarung	12
5	Anhang	36
5.1	Literaturhinweise	36
5.2	Häufige Vereinbarungsinhalte und Beispiele ausgewählter Sportarten	37
5.3	Beispiele freiwilliger Vereinbarungen	39
5.4	Mustergliederung	44
5.5	Adressen wichtiger Ansprechpartner - Sport	Fehler! Textmarke nicht definiert.

1 Einleitung

Freiwillige Vereinbarungen sind ein noch relativ neues Instrument, das bei der Umsetzung von Zielen und Aufgaben des Naturschutzes zum Einsatz kommt. Die Bedeutung des Vertragsnaturschutzes wird durch §8 des neuen Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) unterstrichen, wonach bei Maßnahmen zur Durchführung der in dem Gesetz geregelten Belange geprüft werden soll, ob sie durch vertragliche Vereinbarungen erreicht werden können.

Im Rahmen eines Forschungsprojekts des Bundesamtes für Naturschutz¹ wurde untersucht, welche Erfahrungen dazu im Bereich sportlicher Betätigung in der freien Natur gemacht werden konnten und wie die Wirksamkeit freiwilliger Vereinbarungen zu beurteilen ist. Schwerpunktmäßig wurden dabei die Sportarten Klettern, Kanu, Segeln, Luftsport und Skifahren betrachtet.

Die Untersuchung hat gezeigt, dass freiwillige Vereinbarungen ein guter Weg sein können, um Interessen des Sports und des Naturschutzes gemeinsam zu verfolgen und umzusetzen. Wenn die Einigung auf einzuhaltende Regeln gelungen ist, profitieren in der Regel der Sport und der Naturschutz gleichermaßen davon. Die aktiven Sportler haben die Sicherheit, dass sie ihren Sport in naturverträglichem Umfang weiter ausüben können, der Naturschutz erfährt dabei aktive Unterstützung bei der Umsetzung der vereinbarten Maßnahmen und gewinnt "neue Mitstreiter".

Allerdings gilt es bei der Erarbeitung einer erfolgsversprechenden freiwilligen Vereinbarung eine Fülle von Rahmenbedingungen zu beachten und es empfiehlt sich, bestimmte Eckpunkte wie Kontrollen oder einen regelmäßigen Austausch über die Erfahrungen mit der Umsetzung vorzusehen.

In dem vorliegenden Leitfaden sind die vorhandenen Erfahrungen und empfehlenswerte Vorgehensweisen zur Erarbeitung einer freiwilligen Vereinbarung vor Ort zusammengestellt. Diese Empfehlungen sind ein Wegweiser für diejenigen, die an der Erarbeitung einer freiwilligen Vereinbarung beteiligt sind. Dies können sehr unterschiedliche Akteure sein, meist sind es Vertreter des Sports und des Naturschutzes sowie weitere Nutzer von Natur und Landschaft.

Der Leitfaden bietet für alle Beteiligten eine Hilfestellung zur effektiven Gestaltung des Vereinbarungsprozesses.

¹ F+E Vorhaben 2002: "Effizienz freiwilliger Vereinbarungen zwischen Sport und Natur-/Umweltschutz", FKZ 801 87 029, gefördert durch das Bundesamt für Naturschutz (BfN).

2 Vertragliche Vereinbarungen (§ 8 BNatSchG)

Auch das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) trifft Aussagen zu einer bestimmten Form von Vereinbarungen, den sog. **"vertraglichen Vereinbarungen"**: Nach § 8 BNatSchG stellt das Landesrecht sicher, "dass bei Maßnahmen zur Durchführung der im Rahmen dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften geprüft wird, ob der Zweck auch durch vertragliche Vereinbarungen erreicht werden kann. Die sonstigen Befugnisse der Naturschutzbehörden nach diesem Gesetz bleiben hiervon unberührt." Die durch Landesnaturschutzgesetze auszufüllende Rahmenvorschrift des § 8 BNatSchG postuliert hiermit zwar keinen Vorrang des Vertragsweges, wohl aber eine Prüfpflicht. Abweichungen vom Vertragsmodus bedürfen dennoch keiner Begründung. Das ordnungsrechtliche Instrumentarium bleibt also unberührt.

Vertragliche Vereinbarungen im Sinne dieser Regelung können nicht mit dem hier verwendeten weiten Begriff der freiwilligen Vereinbarungen gleichgesetzt werden. Vertragliche Vereinbarungen sind immer rechtsverbindliche Verträge, nicht hingegen auch informelle Absprachen. Entscheidend ist, dass der Vereinbarung ein rechtlicher Bindungswille zugrunde liegt. Freiwillige Vereinbarungen zwischen Natursport und Naturschutz werden oft als so genannte "gentlemen agreements" abgeschlossen, um eine Rechtsbindung zu vermeiden. Die Beteiligten wollen sich häufig gerade nicht dem Recht unterwerfen. Auf solche Vereinbarungen ohne Rechtsbindungswille findet § 8 BNatSchG keine Anwendung.

Verträge kommen insbesondere dort in Betracht, wo sie auf eine naturschutzkonforme Nutzung eines Gebietes durch die Eigentümer oder Pächter abzielen. Soll das Verhalten aller Personen geregelt werden, die sich in einem Gebiet aufhalten, sind vertragliche Regelungen mit den Grundstückseigentümern weitgehend untauglich, weil sie keine Rechtswirkungen gegenüber der Allgemeinheit entfalten. Hier können aber zumindest mit bestimmten Personengruppen wie Sportverbänden als Vereine im Sinne der §§ 21 ff. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) sachdienliche Vereinbarungen getroffen werden.

Regelungsgegenstand der vertraglichen Vereinbarungen sind Maßnahmen zur Durchführung der im Rahmen des BNatSchG erlassenen Rechtsvorschriften. Es handelt sich damit nicht um einen privatrechtlichen, sondern um einen öffentlich-rechtlichen Vertrag. Die nähere Ausgestaltung muss daher den Regelungen der §§ 54 ff. Verwaltungsvorgangsgesetz (VwVfG) Rechnung tragen. Nach § 57 VwVfG ist z.B. die Schriftform vorgesehen. Bei Kommunen bestehen nach den Gemeindeordnungen zusätzliche Anforderungen.

3 Einsatzmöglichkeiten des Leitfadens

3.1 Freiwillige Vereinbarung – gemeinsame Erarbeitung von Lösungen

Der Ausgangspunkt einer freiwilligen Vereinbarung ist häufig ein Konflikt zwischen den Interessen der Sportler und des Naturschutzes. Der Anstoß, diesen Konflikt mit Hilfe einer freiwilligen Vereinbarung zu lösen, kann von unterschiedlicher Seite kommen. Ein örtlicher Sport- oder Naturschutzverband kann den Versuch unternehmen, mit der anderen Seite zu reden oder es werden z.B. von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde² Gespräche angeregt. Dabei sind nicht notwendigerweise beide Seiten von Anfang an bereit, in Verhandlungen einzusteigen. Diese Bereitschaft kann sich auch erst nach mehreren Vorstößen einer Seite entwickeln.

Initiative kann von Sport- oder Naturschutzseite kommen

Wichtig ist, dass die Initiative ergriffen wird, gemeinsame Gespräche in Gang zu setzen. Dies kann im Rahmen eher zufälliger Gespräche zwischen den Parteien geschehen, da "man" sich vor Ort ohnehin kennt. Es kann aber auch eine offizielle Einladung der Initiatoren an die Vertreter der Konfliktparteien zu einem ersten Gespräch geben. In dieser Vorphase muss die grundsätzliche Entscheidung getroffen werden, dass "man sich mal zusammensetzt".

Vorphase, in der gemeinsame Gespräche vereinbart werden

Hier kann der Leitfaden zum Einsatz kommen. Er bietet für die Initiatoren und für alle, die sich an dem dann eingeleiteten Prozess beteiligen, eine Hilfestellung für mögliche Vorgehensweisen und zu beachtende Inhalte und zeigt Beispiele von freiwilligen Vereinbarungen. Insbesondere für die Sport- und Naturschutzverbände, die Naturschutzbehörde, aber auch für weitere Nutzer der Natur wie z.B. Jäger oder Angler kann dieser Leitfaden Unterstützung bieten.

Was ist eine freiwillige Vereinbarung?

Freiwillige Vereinbarungen sind Regelungen zwischen mindestens zwei Parteien, die auf unterschiedlichen Ebenen getroffen werden können. Am allgemeinsten sind die sogenannten "Goldenen Regeln", die für die meisten Sportarten bestehen. Darin werden Verhaltensgrundsätze für eine naturverträgliche Ausübung der jeweiligen Sportart festgehalten. Konkreter sind landesweite Vereinbarungen, die in Form von Konzepten für ganze Bundesländer oder Regionen erarbeitet wurden.

Von Verhaltensgrundsätzen bis zu konkreten örtlichen Lösungen

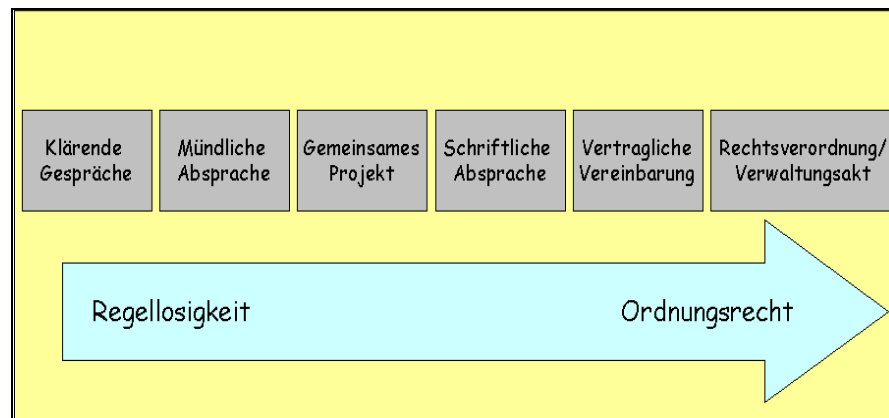
Auf der lokalen Ebene müssen für den jeweiligen Fall angepasste, individuelle und praktikable Regelungen gefunden werden, die eindeutig die Möglichkeiten und Beschränkungen für das jeweilige Gebiet be-

² Die Unteren Naturschutzbehörden werden in den 16 Bundesländern unterschiedlich bezeichnet, z.B. "Untere Landschaftsbehörde" (Nordrhein-Westfalen) oder "Untere Landschaftspflegebehörde" (Rheinland-Pfalz). Gemeint ist immer die unterste Ebene der für die Belange des Naturschutzes zuständigen Behörde.

schreiben. Für diese Aufgabe ist der Leitfaden bestimmt.

Die lokalen Lösungen können in sehr unterschiedlicher Form niedergelegt werden: das kann z.B. eine schriftliche Ausarbeitung der Vereinbarungen sein, ein Vertrag oder Regeln, die anschließend in eine Verordnung übernommen worden sind³ (s. Abbildung).

Freiwillige Vereinbarung: vom gemeinsamen Gespräch bis zur Schutzgebietsverordnung



Für den Leitfaden ist von einem sehr weitgefassten Begriff freiwilliger Vereinbarungen ausgegangen worden, der von gemeinsamen Projekten bis zu Regelungen im Rahmen einer Schutzgebietsverordnung⁴ reicht. Entscheidend ist, dass die Sportler, ggf. Naturschutzbeiräte, die Vertreter des amtlichen und des ehrenamtlichen Naturschutzes sowie weitere möglicherweise von einer Regelung betroffene Nutzer der Natur gemeinsam eine Lösung für örtliche Konflikte erarbeiten.

Warum braucht man einen Leitfaden?

Der Leitfaden baut auf Erfahrungen auf, die in anderen Vereinbarungsprozessen gemacht wurden. Diese Erfahrungen werden mit dem Leitfaden für diejenigen zugänglich gemacht, die am Beginn einer freiwilligen Vereinbarung stehen oder bereits mit dem Prozess einer Vereinbarung begonnen haben. Der Leitfaden gibt Hilfestellung bei einer systematischen Erarbeitung von Lösungen bei Konflikten zwischen Sport und Naturschutz. Es werden Hinweise auf zu beachtende Faktoren gegeben und auf Inhalte, die vereinbart werden sollten.

Mit der Untergliederung des Leitfadens in einzelne Schritte bietet er die Möglichkeit, folgende Einschätzung zu treffen:

⇒ Wer muss mitmachen und beteiligt werden?

Handhabbare Handreichung

Kooperativ erarbeitete Lösungen für örtliche Konflikte

Systematische Überprüfung des Arbeitsstandes

³ Eine umfassendere Darstellung dazu ist im Endbericht des genannten Forschungsprojekts beim Bundesamt für Naturschutz nachzulesen.

⁴ Grundsätzlich kann eine freiwillige Vereinbarung Bestandteil einer Verordnung zu allen flächigen Schutzgebietstypen sein, also von Landschaftsschutzgebieten, Naturschutzgebieten, Nationalparks, Biosphärenreservaten, Naturparks oder auch in den sog. FFH-Gebieten.

-
- ⇒ Wie ist der gegenwärtiger Stand?
 - ⇒ Existieren bereits ausreichende Informationen?
 - ⇒ Wie wird die Erarbeitung der freiwilligen Vereinbarung „angepackt“?

Die systematische Aufgliederung hilft die Frage zu beantworten, an welcher Stelle eines Prozesses man steht. Je nach Arbeitsfortschritt ist es natürlich möglich, an verschiedenen Stellen des Leitfadens einzusteigen.

Begleitung durch den Prozess

Der Leitfaden begleitet den Entstehungsprozess von freiwilligen Vereinbarungen. Er kann immer wieder zu Rate gezogen werden, wenn der Prozess stockt, wenn ein Punkt erreicht ist, an dem die Akteure sich nicht einigen können oder eine Idee für den nächsten Schritt fehlt.

Wer kann mit dem Leitfaden arbeiten?

Der Leitfaden ist für das Erarbeiten von freiwilligen Vereinbarungen zwischen Sport und Naturschutz erstellt worden. Die Handlungsempfehlungen sollen den beteiligten Akteuren dienen, Lösungen für bestehende oder zu erwartende örtliche Konflikte zwischen Sport und Naturschutz zu erarbeiten.

Beteiligte Akteure sind alle diejenigen, die von dem Konflikt und den zu erarbeitenden Regelungen betroffen sind. Dazu gehören immer die Vertreter der betroffenen Sportart, in manchen Fällen auch von mehreren Sportarten. Die Vertreter werden in der Regel aus den örtlichen Sportvereinen oder -sektionen kommen. Es können natürlich auch Vertreter der jeweiligen Landessportverbände hinzugezogen werden.

Betroffene Akteure vor Ort, vor allem Vertreter des Sports und des Naturschutzes

Die Naturschutzseite wird meist von den örtlichen Naturschutzverbänden - z.B. BUND und / oder NABU - vertreten. Je nach Bundesland gehören auch der Naturschutzbeirat oder der Naturschutzbeauftragte zu den Vertretern der Naturschutzinteressen. Sinnvoll, aber nicht zwingend ist die Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde.

Abhängig von der jeweiligen konkreten Lage können noch weitere Personengruppen betroffen sein. Das sind in erster Linie andere Nutzer der Natur wie Jäger, Angler, Landwirte oder Forstwirte. Es kann auch wichtig sein, Tourismusverbände, weitere Behörden (z.B. Wasserwirtschaftsamt), Gemeinden, Flächeneigentümer oder andere in der freien Natur aktive Vereine wie z.B. Heimatvereine zu beteiligen.

Was kann der Leitfaden leisten?

Die Erfahrung zeigt, dass in der Regel ein langer Weg beschritten werden muss, um von der Konfliktsituation zu Lösungen und zur Umsetzung der freiwilligen Vereinbarung zu gelangen.

Besonders wichtig ist es daher darauf hinzuweisen, dass sich eine freiwillige Vereinbarung nicht von "heute auf morgen" erarbeiten lässt. Es ist damit zu rechnen, dass der Prozess des "aufeinander Zugehens" und das Finden einer von allen Seiten getragenen Lösung viele Monate, oft ein bis zwei Jahre dauert. Beispielsweise müssen in vielen Fäl-

Sich vereinbaren kostet Zeit!

len erst einmal Grundlagen erhoben werden, auf denen die Suche nach gemeinsamen Lösungen aufbauen kann. Häufig muss zuerst eine gemeinsame Diskussionsebene, eine "gemeinsame Sprache" gefunden werden.

Im Leitfaden sind Faktoren zusammengetragen, erfahrungsgemäß den Prozessverlauf einer freiwilligen Vereinbarung beeinflussen. Damit soll eine Hilfestellung bei der Erarbeitung neuer freiwilliger Vereinbarungen gegeben werden, aber

- ⇒ es gibt bei der Bearbeitung aller im Leitfaden vorgesehenen Aspekte keine Garantie für einen 100% Erfolg während der Konzeption und Umsetzung der Vereinbarung, denn
- ⇒ nicht jede konkrete Situation kann ganz genau erfasst bzw. gesteuert werden. Dazu findet innerhalb der Wirklichkeit zuviel Unvorhergesehenes statt.
- ⇒ Aber: die Beachtung der hier angesprochenen Hinweise und Arbeitsempfehlungen kann den Weg zu einer erfolgreichen freiwilligen Vereinbarung unterstützen.

3.2 Freiwillige Vereinbarung – das richtige Instrument?

Die Erarbeitung einer freiwilligen Vereinbarung bietet eine besondere Chance: eine Konfliktsituation wird von den Konfliktpartnern gemeinsam bewältigt, so dass beide Seiten die erarbeiteten Lösungen mittragen und unterstützen. Das Verständnis füreinander ist dadurch gewachsen, neu auftretende Probleme können meist schnell und einfach geklärt werden.

Davon profitieren in der Regel beide Seiten: die Umsetzung der Naturschutzinteressen wird oftmals von den Sportlern aktiv unterstützt, indem sie sich z.B. an der Bewachung von Vogelbrutplätzen beteiligen oder Pflegemaßnahmen im Gelände übernehmen. Für die Sportseite bedeutet das nicht nur den Erhalt eines Sportgebietes, sondern auch Anerkennung für ihren verantwortlichen Beitrag zur Erhaltung von Natur und Umwelt.

Trotz dieser Vorteile ist es notwendig, sich im Vorfeld darüber Gedanken zu machen, ob eine freiwillige Vereinbarung das richtige Instrument ist, den vorliegenden Konflikt zu lösen. Es gibt Ausgangsbedingungen, die diesen Weg der Konfliktbewältigung besonders schwer machen und die Beteiligten vor sehr hohe Anforderungen stellen.

Freiwillige Vereinbarungen sind eine Chance

Es können besonders hohe Anforderungen bestehen

Vereinbarungspartner

Grundsätzlich kann eine freiwillige Vereinbarung nur zwischen Personenkreisen eingegangen werden, die sich als eine Gruppe verstehen wie etwa einem Sportverein, einer Behörde oder einer Interessensvertretung. Nur eine Gruppe kann Vertreter benennen und mit "Verhandlungsvollmachten" ausstatten.

Naturschutzinteressen sind über den amtlichen Naturschutz, die Naturschutzverbände und Naturschutzbeiräte ausreichend organisiert. Anders sieht es beim Sport aus. Je nach Sportart ist der Anteil der organisierten Aktiven sehr unterschiedlich hoch: oft sind weniger als die Hälfte der Sportler in Vereinen Mitglied. Das heißt, "der Sport" wird jeweils nur bedingt vertreten sein. Erfahrungen aus bestehenden freiwilligen Vereinbarungen haben aber gezeigt, dass es entscheidend ist, dass die Sportart überhaupt durch einen Verein oder Verband vertreten wird und damit mindestens ein Ansprechpartner zur Verfügung steht.

Abhängig von der Sportart spielen auch gewerbliche Anbieter im Sport eine Rolle. Sie sollten daher als eine wichtige Gruppe in die Verhandlungen mit einbezogen werden. Gewerbliche Anbieter vertreten in der Regel einen anderen Standpunkt als Sportvereine, da sie häufig in verschiedenen Regionen gleichzeitig Sportaktivitäten anbieten und kundenorientiert agieren müssen. Das kann ein wichtiger Anstoß sein, "über den eigenen Tellerrand" hinaus zu schauen und auch unkonventionelle Regelungen zu finden. Auf jeden Fall müssen die gewerblichen Anbieter die Regelungen mit tragen und an ihre Kunden weitergeben, da es sonst unweigerlich zu ständigen Problemen kommt.

Neben diesem grundsätzlichen Problem lassen sich aufgrund der Analyse von Fallbeispielen weitere Rahmenbedingungen benennen, die bedacht werden sollten.

Anzahl der Akteure

Wichtig ist, zu klären, welche Gruppierungen in eine Vereinbarung einzubeziehen sind, damit auch wirklich alle Betroffenen angesprochen werden. Bei einer sehr großen, heterogenen Gruppe, in der viele unterschiedliche Interessen vertreten werden, ist zu überlegen, ob die Konfliktlösung nicht im Rahmen eines anderen Prozesses zu suchen ist, beispielsweise im Rahmen der Landschaftsplanung, denn zu viele Akteure und Interessen können den Rahmen sprengen.

Es kann keine absolute Zahl genannt werden, es ist aber zu bedenken, dass bei zunehmender Anzahl von Akteuren die Gefahr besteht, dass das eigentliche Problem – eine Sportart steht im Konflikt mit Naturschutzinteressen – in den Hintergrund gedrängt wird und zunehmend Konflikte zwischen den verschiedenen Gruppierungen ausgetragen werden.

Auf Sportseite muss ein Ansprechpartner vorhanden sein

Gewerbliche Anbieter einbeziehen

Zu viele Akteure können den Rahmen sprengen

Raumgröße und Interessen

Besondere Anforderungen bei vielen Interessen auf kleinem Raum

Problematisch ist die Situation auch einzuschätzen, wenn viele unterschiedliche Nutzungsansprüche und Naturschutzanliegen auf kleinem Raum zusammentreffen. Hier werden voraussichtlich sehr starke Interessensgegensätze aufeinander treffen, mit wenig Raum für Kompromisse und Alternativen. In diesem Fall wird das Verständnis aller Beteiligten auf eine besonders harte Probe gestellt und die Anforderungen, doch eine einvernehmliche Lösung zu finden, sind besonders hoch.

Sport- und natur-schutzfachliche "Highlights" machen Kompromisse schwierig

Befinden sich innerhalb des Raumes zusätzlich noch "Highlights" aus Sicht einer oder beider Parteien, wird die Kompromissfindung zusätzlich erschwert. Solche Highlights können z.B. eine Kletterroute sein, mit der ein hoher Schwierigkeitsgrad erstmalig von einem prominenten Kletterer erschlossen wurde oder eine Kanustrecke, die besondere Techniken erfordert und nur sehr selten in erreichbaren Entfernungen zur Verfügung steht. Aus Naturschutzsicht können Highlights die einzigen Vorkommen einer Tier- oder Pflanzenart in der Region oder gar im ganzen Bundesland sein.

In einer solchen Situation kann es sein, dass eine freiwillige Vereinbarung nicht das geeignete Instrument ist. Es ist zwar sinnvoll, diesen Weg zu versuchen, wenn eine Einigung nicht gelingt, muss man ggf. auf andere Instrumente ausweichen (Ordnungsrecht).

Naturschutzfachliche Wertigkeit

Räume mit naturschutzfachlich herausragender Bedeutung machen Kompromisse schwierig

Bei Räumen, die aus naturschutzfachlicher Sicht einen ganz besonderen Wert haben, kann es schwierig sein, zu Kompromissen zu kommen. Gemeint sind Räume, die landes- oder regionsweite Einmaligkeit besitzen, also Räume, in denen bestimmte Biototypen, Tier- oder Pflanzenarten existieren, die in einer Region oder einem Bundesland nur dort oder in ganz wenigen weiteren Räumen vorkommen oder im Rahmen des europäischen Rechts hervorgehoben sind (vgl. BNatSchG §10). Ob eine solche besondere Bedeutung vorliegt, kann in vielen Bundesländern über bestehende Biotopkartierungen oder anhand sonstiger vorhandener Planwerke nachvollzogen werden. Liegen keine entsprechenden Unterlagen vor, sollte die Bedeutung durch neutrale, von allen Seiten akzeptierte Gutachter festgestellt werden.

Zusammenarbeit zwischen Sport und Naturschutz auf der Suche nach Alternativen

Für derartige Räume können aus Naturschutzsicht nur in sehr geringem Umfang Kompromisse eingegangen werden, da der Schutz des Raumes oder der dort lebenden Tiere und Pflanzen Priorität hat. Der Versuch, eine freiwillige Vereinbarung zu erzielen kann daher möglicherweise schnell in eine Sackgasse geraten und es kann kein Ergebnis erzielt werden. In diesen Fällen sollte besonderer Wert darauf gelegt werden, das Naturschutzanliegen transparent zu machen und für Verständnis zu werben. Außerdem sollte der Sport bei der Suche nach anderen geeigneten Räumen durch die Naturschutzseite unterstützt werden. Dies könnte in Form einer freiwilligen Vereinbarung auf einer höheren Ebene - regions- oder landesweit - geschehen, in der den Nutzern Alternativen aufgezeigt werden.

3.3 Lesehinweise für den Leitfaden

Für die leichte und schnelle Orientierung im Leitfaden sind in den Hauptteilen unterschiedliche Farben verwendet worden. Daran lässt sich leicht erkennen, in welchem Teil man sich gerade befindet:

Farben für die Hauptteile

⇒ Grau = einleitender Teil

⇒ Blau = erster Teil



⇒ Grün = zweiter Teil



Innerhalb des Textes sind zusätzliche Informationen in einem Kasten "Info" dargestellt. Diese Informationen müssen für das Verständnis des Leitfadens nicht unbedingt gelesen werden. In ihnen werden bestimmte Begriffe erklärt oder Tipps für die Arbeit gegeben.

Zusätzliche Informationen in der "INFO"-Box

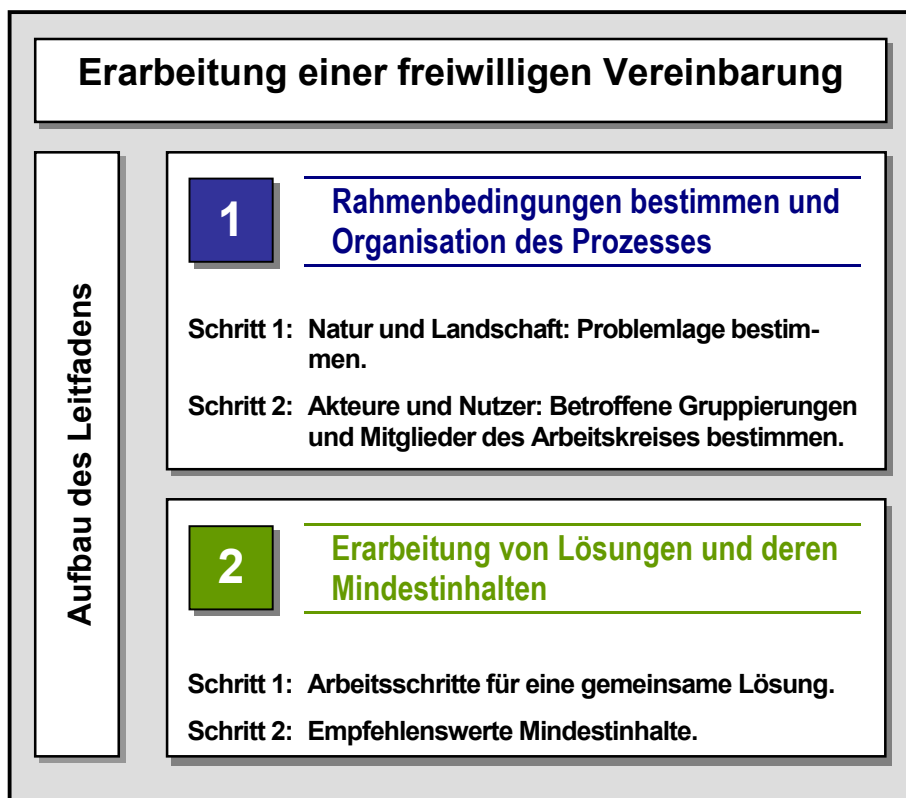
Jedes Kapitel des Leitfadens wird mit einer "Checkliste" abgeschlossen. Darin sind in übersichtlicher Form die wichtigsten Inhalte des Kapitels als Fragen zusammengefasst. Die Frageform soll dazu anregen, darüber nachzudenken, ob schon alle Punkte "abgehakt" sind, ob an alles gedacht wurde.

Checklisten fassen die wichtigsten Inhalte zusammen

4 Erarbeitung einer freiwilligen Vereinbarung

Struktur des Leitfadens

Der Leitfaden ist in zwei Teile untergliedert mit jeweils zwei Schritten:



1 Teil 1: Rahmenbedingungen bestimmen und Organisation des Prozesses

▪ Schritt 1: Natur und Landschaft: Problemlage bestimmen.

In diesem Schritt geht es um die Bestimmung der betroffenen Schutzgüter⁵ der Natur und wodurch oder zu welcher Zeit sie beeinträchtigt werden. Dabei müssen alle Beeinträchtigungen berücksichtigt werden.

In diesem Zusammenhang ist auch zu prüfen, ob eine freiwillige Vereinbarung das geeignete Instrument zur Lösung des Konflikts ist (vgl. S. 6).

▪ Schritt 2: Akteure und Nutzer: Betroffene Gruppierungen und Mitglieder des Arbeitskreises.

Für eine freiwillige Vereinbarung müssen alle Gruppen beteiligt werden, die von den angestrebten Regelungen betroffen sind. Durch die Gruppierungen müssen Vertreter

⁵ Schutzgüter sind die Bestandteile des Naturhaushaltes: Boden, Wasser, Luft, Klima, Tiere und Pflanzen sowie das Wirkungsgefüge zwischen ihnen (vgl. BNatSchG §10). Zu den Schutzgütern in diesem Zusammenhang ist auch das Landschaftsbild zu zählen.

benannt werden, die für sie in einem Arbeitskreis an der Lösung des Konflikts kontinuierlich mitarbeiten.

Ist der Arbeitskreis eingerichtet, muss festgelegt werden, wer für die Steuerung des Arbeitskreises zuständig ist, z.B. für die Einberufung von Sitzungen und die Weitergabe von Informationen und Protokollen.

2

Teil 2: Erarbeitung von Lösungen und deren Mindestinhalten

▪ Schritt 1: Arbeitsschritte für eine gemeinsame Lösung.

Für eine effektive Arbeit im Arbeitskreis ist es vorteilhaft, gemeinsam das weitere Vorgehen zu beschließen. Dabei sollten bestimmte Arbeitsschritte, wie z.B. die Festlegung gemeinsamer Ziele berücksichtigt werden.

▪ Schritt 2: Empfehlenswerte Mindestinhalte.

Jede freiwillige Vereinbarung ist eine individuell zu entwickelnde Lösung für konkrete Probleme. Einige Aspekte sollten dabei aber immer vereinbart werden, wie z.B. Kontrollen.

Die beiden Teile des Leitfadens geben einen zeitlichen Rahmen für den Arbeitsablauf vor. Bei der praktischen Arbeit lassen sich die Teile nicht immer auseinander halten und innerhalb der einzelnen Schritte wird es zu Überschneidungen kommen. Es ist auch nicht immer sinnvoll, erst einen Arbeitsschritt komplett abzuschließen, bevor mit dem nächsten begonnen wird.

Arbeitsschritte geben Orientierung für den Ablauf

Bei der Arbeit vor Ort muss entschieden werden, ob die im Leitfaden angesprochenen Aspekte schon geklärt sind oder in dem konkreten Fall nicht relevant sind.

Begleitung durch den Vereinbarungsprozess

Der Aufbau des Leitfadens bietet die Möglichkeit

- ⇒ zu prüfen, ob die angesprochenen Aspekte für die angestrebte freiwillige Vereinbarung relevant sind;
- ⇒ während der Arbeit immer wieder festzustellen "wo stehen wir....?";
- ⇒ ein "daran haben wir gar nicht gedacht ...!" auszuschließen.

Der vorliegende Leitfaden klärt nicht, wie notwendige Grundlagen erhoben bzw. erarbeitet werden oder mit welchen Methoden Arbeitskreise strukturiert und gemanagt werden können. Hierfür stehen in der einschlägigen Fachliteratur Hinweise zur Verfügung, die für den Einzelfall ausgewählt werden müssen⁶.

Keine Aussagen zum "wie" der Arbeit

⁶ Eine Auswahl zu einigen Bereichen befindet sich im Anhang.

Rahmenbedingungen bestimmen und Organisation des Prozesses

Schritt 1: Natur und Landschaft: Problemlage bestimmen

Als Einstieg für Verhandlungen zwischen Sport und Naturschutz ist es wichtig, folgende Fragen zu stellen:

- ⇒ Was sind die Ursachen der Problemlage zwischen Sport und Natur und Landschaft?
- ⇒ Warum tritt sie jetzt auf?
- ⇒ Welche Schutzgüter sind betroffen?
- ⇒ Wodurch werden die Schutzgüter beeinträchtigt?

Ursachen der Problemlage

Wenn Konflikte zwischen Sport und Naturschutz auftreten, sollte zunächst geprüft werden, was die genauen Ursachen sind. Es kann z.B. durch neue Trends im Sport zu einer deutlich stärkeren Nutzung des Gebiets kommen als bisher. Andererseits findet der Sport immer häufiger in Räumen statt, die bisher "unberührt" waren. Auch kann es sein, dass erst jetzt Beobachtungen zur Entwicklung von Pflanzen- oder Tierarten gemacht worden, die aus Sicht des Naturschutzes bedenklich sind. Die Prüfung kann durch die Beteiligten der Vorphase (s. S. 3) erfolgen, indem gegenseitig Kenntnisse und Quellen offengelegt werden.

Die Klärung der Ursachen hilft, den Konflikt auf eine sachliche Basis zu stellen und pauschale gegenseitige Schuldzuweisungen wie "Ihr macht immer alles kaputt..." zu vermeiden. Nur auf einer sachlichen Basis lassen sich einvernehmliche Lösungen entwickeln.

Dieser Schritt trägt auch dazu bei festzustellen ob überhaupt ein Konflikt zwischen naturschutzfachlichen Anliegen und einer Sportart besteht. Es kann sein, dass durch eine allgemeine Zunahme der Freizeitaktivitäten in einem Raum der diffuse Eindruck entsteht: "So kann es nicht weitergehen". In einer solchen Situation können Konflikte zwischen verschiedenen Freizeitaktivitäten die eigentliche Ursache sein. Beispielsweise können sich Reiter und Wanderer gegenseitig stören oder eine unregelmäßige Verkehrssituation könnte diesen Eindruck hervorrufen. Ein Konflikt zwischen nur einer Sportart und naturschutzfachlichen Anliegen wäre hier nur vorgeschoben.

Versachlichung des Konflikts

Besteht wirklich ein Konflikt zwischen Naturschutz und Sport?

Betroffene Schutzgüter und Beeinträchtigungen

Neben den Ursachen des Konflikts ist zu klären, welche Schutzgüter betroffen sind. Das heißt, steht eine einzelne Tierart im Vordergrund, deren Lebensraum es zu schützen gilt, sind bestimmte Pflanzen betroffen oder geht es um den gesamten Lebensraum, der bedroht ist?

In engem Zusammenhang damit steht die Frage nach den Beeinträchtigungen. Je nach Schutzgut kann schon die Nähe eines Sportlers zu Beeinträchtigungen führen (z.B. bei brütenden Vögeln), in anderen Fällen geht es um direkte Einwirkungen z.B. durch Trittbelastung. Um auch hier zu einer sachlichen Verhandlungsbasis zu kommen, ist es wichtig, wirklich alle Beeinträchtigungen und Wirkungen einzubeziehen, so weit sie bekannt sind.

Schutzgüter bestimmen und alle Beeinträchtigungen einbeziehen

INFO

Aus naturschutzfachlicher Sicht ist es meist nicht möglich "alle" Beeinträchtigungen nachweislich zu benennen. Wichtig ist bei diesem Schritt, wirklich alle die Parteien zu ermitteln, die durch die Einhaltung bestimmter Regeln zu einer Verbesserung der Situation beitragen können.

Beispielsweise sind schilfbestandene Uferbereiche von Seen oft wertvoll und schützenswert, da sie u.a. Lebensraum störungsempfindlicher Vogelarten sind. Es müssen also alle Nutzer angesprochen werden, die dem Uferbereich nahe kommen oder ihn betreten. Von der Wasserseite sind dies alle Wassersportler wie Segler oder Ruderer. Von der Landseite sind es Spaziergänger und Wanderer, die gerne direkt am Wasser picknicken wollen oder eine ungestörte Badestelle suchen. Werden als "Beeinträchtiger" der Vögel z.B. nur die Wassersportler angesprochen, ist mit ihrem Widerstand zu rechnen, da sie zu Unrecht als die einzigen Konfliktverursacher bezeichnet wurden.

Die möglichst klare Benennung der betroffenen Schutzgüter und der bekannten Beeinträchtigungen trägt dazu bei, frühzeitig klar zu machen, ob bestimmte Räume grundsätzlich von Nutzungen freigehalten werden sollen oder ob es um zeitweilige Beschränkungen geht. Erst dadurch wird das wirkliche Ausmaß des Konflikts deutlich.

Ausmaß des Konflikts verdeutlichen

In diesem Zusammenhang ist auch zu prüfen, ob und ggf. welche Nutzungsregelungen bzw. Nutzungsgenehmigungen oder Verordnungen für das Gebiet bereits existieren. Sie müssen bei der Vereinbarung berücksichtigt oder ggf. in Zusammenarbeit mit der zuständigen Behörde entsprechend der Vereinbarung geändert werden.

Eignung des Instruments "freiwillige Vereinbarung" prüfen

Bei der Klärung des eigentlichen Konflikts muss noch einmal geprüft werden, ob er mittels einer freiwilligen Vereinbarung gelöst werden kann (s. Hinweise S. 8). Damit ist natürlich nicht gemeint, dass die Einbeziehung aller Betroffenen zur Lösung von Konflikten kein guter Weg ist. Es gibt aber Situationen, in denen es zu keiner Einigung kommt - kommen kann. Dann sind andere Instrumente zur Konfliktbe-

Eine freiwillige Vereinbarung ist nicht für alle Konflikte geeignet

wältigung zu wählen, in deren Rahmen durchaus eine kooperative Zusammenarbeit stattfinden kann. Zu nennen ist hier z.B. eine professionelle Moderation oder wenn nötig Mediation von außen (s. auch Hinweise im folgenden Schritt). Es kann auch hilfreich sein, zunächst Lösungen auf einer höheren Ebene zu suchen, also z.B. regionsweite oder landesweite Konzepte für die entsprechende Sportart zu entwickeln.

INFO

Bei aller Berechtigung der Ansprüche, die der Sport an die Nutzung der Natur stellt, muss doch immer wieder daran erinnert werden, dass wildlebende Pflanzen und viele wildlebende Tiere auf bestimmte Standorte angewiesen sind und nicht ausweichen können - Sportler schon.

Es wird also kein Verzicht, sondern Rücksichtnahme und Flexibilität von den Sportlern gefordert. Flexibilität insofern, als z.B. andere, ebenso attraktive, aber weniger empfindliche Räume für die Ausübung des Sports aufgesucht werden.

Bei der Suche nach solchen Räumen kann der Sport durch den Naturschutz aktiv unterstützt werden. Es könnten z.B. in bundeslandweiten Arbeitskreisen gemeinsam Räume ausfindig gemacht werden, die den Bedürfnissen der Sportler entsprechen und für die sich aus naturschutzfachlicher Sicht akzeptable Regelungen treffen lassen. Diese können dann wieder vor Ort in Form einer freiwilligen Vereinbarung erarbeitet werden.

Ausgangsbedingungen für eine freiwillige Vereinbarung prüfen

Um von vornherein fruchtlose Arbeiten zu vermeiden bzw. sich die Anforderungen zu verdeutlichen, die mit der Erarbeitung einer freiwilligen Vereinbarung verbunden sein können, sollten folgende Fragen gestellt werden:

- ⇒ Wie viele Interessensgruppen müssten in eine freiwillige Vereinbarung einbezogen werden? Sind damit sehr viele unterschiedliche Interessen vertreten?
- ⇒ Liegen außer Konflikten mit dem Naturschutz auch Konflikte mit weiteren Nutzern vor?
- ⇒ Um welchen Raum handelt es sich und welche Größe hat er? Gibt es hier genügend Raum für Alternativen und die Befriedigung aller Ansprüche?
- ⇒ Handelt es sich nachvollziehbar um einen besonders wertvollen oder einmaligen Raum aus naturschutzfachlicher Sicht? Wie viel Spielraum für Kompromisse besteht?

Wenn mit vielen und unterschiedlichen Interessen zu rechnen ist, wenn mehrere Konflikte auf einmal vorhanden sind, wenn der betroffene Raum eher klein und aus Naturschutzsicht besonders wertvoll ist, muss damit gerechnet werden, dass die Erarbeitung einer freiwilligen Vereinbarung äußerst schwierig wird und ggf. kein Ergebnis auf diesem Weg erzielt werden kann. Soll dennoch ein Versuch unternommen werden, ist es ratsam, sich so viel professionelle Hilfe wie möglich von außen, z.B. in Form eines Moderators, zu sichern.

Nach Vorbildern suchen

Nach der Klärung des Konfliktfeldes und dem Entschluss, eine freiwillige Vereinbarung zu entwickeln ist es ratsam, bereits bestehende vergleichbare Vereinbarungen zu recherchieren⁷. Die bestehenden Erfahrungen können genutzt werden und in den Prozess der eigenen Vereinbarung einfließen. Dies bezieht sich nicht nur auf Regelungen, die vereinbart wurden, sondern auch auf Empfehlungen zur Vorgehensweise, zu vermeidende Fehler usw.

Aus bestehenden Vereinbarungen lernen

1

Checkliste

Schritt 1: Natur und Landschaft: Problemlage bestimmen

- Was sind die Ursachen der Problemlage? Warum tritt sie jetzt auf?
- Liegt wirklich ein Konflikt zwischen den Zielen und Ansprüchen von Sportarten und dem Naturschutz vor?
- Ist deutlich, welche Schutzgüter betroffen sind?
- Sind alle Beeinträchtigungen der Schutzgüter dargestellt?
- Liegen für das Gebiet bereits Nutzungsbeschränkungen bzw. -genehmigungen oder Verordnungen vor, die berücksichtigt werden müssen?
- Müssen bestimmte Räume ganz von Nutzungen freigehalten werden oder nur räumliche und zeitliche Beschränkungen vereinbart werden?
- Ist eine freiwillige Vereinbarung das geeignete Instrument zur Lösung des Konflikts?
 - Wie viele Interessensgruppen müssten in eine freiwillige Vereinbarung einbezogen werden? Sind viele unterschiedliche Interessen vertreten?
 - Liegen außer Konflikten mit dem Naturschutz auch Konflikte zwischen weiteren Nutzern vor?
 - Um welchen Raum handelt es sich und welche Größe hat er? Gibt es hier genügend Raum für Alternativen und die Befriedigung aller Ansprüche?
 - Handelt es sich nachvollziehbar um einen besonders wertvollen oder einmaligen Raum aus naturschutzfachlicher Sicht? Wie viel Spielraum für Kompromisse besteht?
- Ist ggf. eine Moderation oder Mediation ratsam?
- Sollte auf übergeordneter Ebene gemeinsam nach alternativen Räumen gesucht werden?
- Wenn mit der örtlichen freiwilligen Vereinbarung begonnen wird, gibt es andere freiwillige Vereinbarungen, von denen man lernen kann?

⁷ Im Endbericht des Forschungsprojekts "Effizienz freiwilliger Vereinbarungen zwischen Sport und Naturschutz" befindet sich eine Übersicht über recherchierte Vereinbarungen in den genannten Sportarten. Informationen darüber liegen in der Regel auch den jeweiligen Landessportverbänden vor (Adressen s. Anhang) – siehe auch www.natursportinfo.de

Schritt 2: Akteure und Nutzer: betroffene Gruppierungen und Mitglieder des Arbeitskreises bestimmen

Nach der Bestimmung der Problemlage muss ein Arbeitskreis eingerichtet werden, in dem eine Lösung für den bestehenden Konflikt gefunden wird. Daran müssen alle wichtigen Gruppierungen beteiligt und die richtigen Personen ausgewählt werden. Zur Etablierung eines arbeitsfähigen Arbeitskreises stellen sich folgende Fragen:

- ⇒ Wer ist von dem Konflikt betroffen? Wer ist direkt und unmittelbar, wer nur mittelbar betroffen?
- ⇒ Welche Personen sollen dabei sein?
- ⇒ Wer managt den Arbeitskreis?
- ⇒ Was muss für den Arbeitsablauf vereinbart werden?

Betroffene Gruppierungen bestimmen

Mit der Feststellung des eigentlichen Konflikts wird deutlich, wessen Nutzungsinteressen und -ansprüche berührt werden und welche Gruppierungen daher einbezogen werden müssen. Dabei sind nicht nur die Gruppierungen zu ermitteln, die auf den ersten Blick im Konfliktfeld liegen. Es ist auch wichtig an Gruppierungen zu denken, die erst in zweiter Linie von einer freiwilligen Vereinbarung betroffen sein könnten⁸.

Direkt und indirekt betroffene Gruppierungen ausfindig machen

INFO

Wenn es beispielsweise um einen Konflikt geht, in dem sensible Felsköpfe im Mittelpunkt stehen, müssen auf jeden Fall die Kletterer und wenn möglich Vertreter des Wandersports einbezogen werden.

Nicht unmittelbar betroffen, aber in den Prozess einzubeziehen wäre z.B. der örtliche Heimatverein, der für die Pflege von Wanderwegen zuständig ist oder sich um die Aufstellung von Bänken an Aussichtspunkten bemüht. Zu prüfen wäre auch, ob in dem Raum Kletterveranstaltungen durch professionelle Anbieter durchgeführt werden.

Es ist sehr wichtig, dass alle Verhandlungsparteien bzw. deren Ansprechpartner von Anfang an einbezogen sind, damit sich niemand von den folgenden Verhandlungen ausgegrenzt fühlt. Dabei muss unterschieden werden zwischen Gruppierungen, die am Arbeitskreis beteiligt sind und solche, die punktuell beteiligt oder lediglich über den Fortgang des Prozesses informiert werden.

Die Größe des Arbeitskreises ist wichtig. Um diskussionsfähig zu bleiben, sollte er in der Regel nicht mehr als 10 bis 12 Personen umfassen. Das bedeutet nicht, dass nicht mehr Interessensparteien vertreten sein können, da sich z.B. verschiedene Parteien auf einen Vertreter einigen können. Scheint es notwendig, den Kreis deutlich größer zu machen, sollte auf jeden Fall über eine professionelle Moderation nachgedacht werden, damit die Arbeitsfähigkeit erhalten bleibt.

Es müssen alle von Anfang an beteiligt werden

⁸ Beispiele für weitere Gruppierungen sind Jäger, Angler, Forst, Kirche.

Beteiligte Personen

Sind die betroffenen Gruppierungen bestimmt und entschieden, welche Gruppierungen am Arbeitskreis teilnehmen, müssen geeignete Personen zur Vertretung der Gruppierungen gefunden werden. Die Mitarbeit in dem Arbeitskreis stellt einige Anforderungen an die dort arbeitenden Personen, damit der Prozess positiv verlaufen kann:

Anforderungen an die Arbeitskreismitglieder

⇒ **Repräsentation der Gruppierung:**

Die Mitglieder des Arbeitskreises sollten von ihrer jeweiligen Gruppe mit Verhandlungsvollmachten ausgestattet sein. Fühlt sich eine Gruppierung durch die entsandte Person nicht umfassend vertreten, wird die Gruppe die Verhandlungsergebnisse später nicht mittragen.

⇒ **Kontinuität und Zeitbudget:**

Eine freiwillige Vereinbarung kostet Zeit - manchmal bis zu 2 Jahren. Es ist förderlich für den Prozess, wenn die beteiligten Personen beständig dabei sind und nur wenige Wechsel stattfinden. Das heißt, die beteiligten Personen müssen bereit und in der Lage sein, sehr viel Zeit, in der Regel auf ehrenamtlicher Basis, zu investieren.

⇒ **Gleiche Stärke in den Interessen:**

Die verschiedenen Interessen - meist "der Sport" und "der Naturschutz" - sollten gleich stark im Arbeitskreis vertreten sein, um das Gefühl von Benachteiligung zu vermeiden. Es ist außerdem vorteilhaft, wenn die Beteiligten gleichberechtigte Verhandlungspositionen einnehmen können.

⇒ **Regionale bzw. lokale Verankerung:**

Die beteiligten Personen sollten sich mit dem Raum, über den verhandelt wird, identifizieren und lokale oder fachlich fundierte Kenntnisse haben. Das trägt zur Glaubwürdigkeit bei der Auseinandersetzung über Details bei und erleichtert die Verständigung zwischen den Parteien⁹.

Besonders vorteilhaft ist es, wenn Personen gewonnen werden können, die von unterschiedlichen Parteien akzeptiert werden, und somit mehrere Parteien auf einmal vertreten können. Eine weitere Möglichkeit ist es, Personen einzubeziehen, die eigentlich keiner der Konfliktparteien angehören, aber bei allen ein hohes Ansehen genießen und Vermittler werden können.

Vermittler können unterstützend wirken

Ebenso vorteilhaft kann es sein, wenn im Arbeitskreis ausreichend Fachkompetenz von beiden Seiten vorhanden ist. Es ist aber auch möglich, je nach Anforderung notwendiges Fachwissen "von außen" dazuzugewinnen (s. auch folgender Teil).

⁹ Gilt nicht für eine ggf. professionelle Moderation.

INFO

Erfahrungen aus anderen Vereinbarungen haben gezeigt, dass für eine Vermittlerrolle oftmals Persönlichkeiten aus dem öffentlichen Leben oder der Politik in Frage kommen. Die allseits geschätzte Vorsitzende des Heimatvereins, die bekannt ist für ihr Engagement für die Region, kann eine solche Rolle genauso einnehmen wie der von allen respektierte Landrat.

Kompromissbereitschaft, Offenheit, Vertrauen und Sachlichkeit

Eigenschaften der Verhandlungspartner

Neben den genannten Anforderungen an die Mitglieder des Arbeitskreises sollten alle Vertreter weitere, grundsätzliche Eigenschaften aufweisen, die für einen Verhandlungsprozess wichtig sind:

⇒ Verhandlungs- und Kompromissbereitschaft:

Ohne die grundsätzliche Bereitschaft aller Beteiligten, sich auf Verhandlungen einzulassen und auch einmal nachzugeben, also Kompromisse einzugehen, kann keine freiwillige Vereinbarung zustande kommen.

⇒ Offenheit gegenüber anderen Standpunkten:

Jede Partei versucht, möglichst viel von ihrem Standpunkt in einen Kompromiss einzubringen. Ein wirklich tragfähiger Kompromiss entsteht aber erst, wenn sich alle Parteien ausreichend darin wiederfinden. Das kann nur erreicht werden, wenn jeder bereit ist, sich den Standpunkt der anderen in Ruhe anzuhören und durch den Kopf gehen zu lassen. Oft kann dabei festgestellt werden, dass man gar nicht so weit auseinander liegt.

⇒ Fairness und Sachlichkeit:

Die Auseinandersetzung sollte auf dem Austausch sachlicher und fundierter Argumente beruhen, persönliche Angriffe sollten auf jeden Fall vermieden werden.

⇒ Vertrauen und Akzeptanz:

Eine Vereinbarung ist nur tragfähig, wenn sie in einer Atmosphäre des Vertrauens und der gegenseitigen Akzeptanz entstanden ist. Diese Atmosphäre muss oft langsam und mühevoll aufgebaut werden. Dazu braucht es Geduld und immer wieder ein wenig Vertrauensvorschuss in die guten Absichten "der anderen". Wird das Vertrauen missbraucht, fühlt sich eine Partei übervorteilt, dann ist der gesamte Prozess der Vereinbarung gefährdet.

Die Rolle der Naturschutzbehörde

Eine besondere Stellung bei der Auswahl der zu beteiligenden Gruppierungen und Personen nehmen die Naturschutzbehörden bzw. deren Vertreter ein. Sie werden in aller Regel an dem Prozess beteiligt sein, da es meist im Entscheidungsspielraum der Behörde liegt, das Instrument einer freiwilligen Vereinbarung einzusetzen oder auf andere Instrumente, wie z.B. der Ausweisung eines Schutzgebiets "nach herkömmlichem Muster" zurückzugreifen. Darüber hinaus kommt es häu-

Rolle der Naturschutzbehörde muss deutlich sein

fig in bereits bestehenden Schutzgebieten zu Konflikten, so dass die Behördenvertreter ohnehin beteiligt werden müssen.

Es ist daher besonders wichtig, dass die Position der Behördenvertreter vollständig deutlich ist und sie die Bereitschaft haben, sich auf den Prozess einer freiwilligen Vereinbarung einzulassen.

INFO

Eine freiwillige Vereinbarung bedeutet für den Vertreter der Unteren Naturschutzbehörde einen enormen zusätzlichen Arbeitsaufwand zu seinen täglichen Pflichten.

Dabei nimmt er in dem Prozess keine leichte Position ein: durch ihn müssen natürlich Naturschutzinteressen vertreten werden, aber in der Regel muss gerade von Behördenseite der erste Schritt in Richtung Kompromissfindung getan werden. Damit muss er gleichzeitig eine Art Vermittlerrolle einnehmen, ohne seine Position ganz zu verlassen.

Häufig ist der Behördenvertreter derjenige, der für das Projektmanagement zuständig ist. Das beinhaltet u.a. die schwierige Aufgabe, auf die Konsequenzen aufmerksam zu machen, falls keine Einigung zustande kommt. Diese werden meist ein behördliches Verbot oder eine Gebietssperre sein. Der Einsatz eines externen Moderators kann u.U. Entlastung bringen.

Die Obere Naturschutzbehörde sollte die Vertreter vor Ort durch Anerkennung ihrer Arbeit unterstützen und nur auf Anfrage eingreifen. Die Auseinandersetzungen und gefundenen Lösungen vor Ort müssen auch "von oben" akzeptiert werden.

Arbeitsgruppenmanagement

Sind die Mitglieder des Arbeitskreises gefunden, muss zunächst geklärt werden, wer für die Einberufung des Arbeitskreises und die Kontinuität der Arbeit verantwortlich sein soll. Diese Funktion wird oft von den Vertretern der Unteren Naturschutzbehörde übernommen.

Die Arbeit muss verantwortlich von einer Person koordiniert werden

Moderation

Es kann sinnvoll sein, einen neutralen Moderator für das Prozessmanagement einzuschalten. Dies empfiehlt sich besonders bei absehbar schwierigen Prozessen und Verständigungsschwierigkeiten.

Ein Moderator kann in schwierigen Situationen hilfreich sein

Der Moderator muss von allen Arbeitskreismitgliedern akzeptiert sein. Dabei kann ein fachlich einschlägiger Hintergrund förderlich sein, ohne dass der Moderator eigene Interessen in den Prozess mit einbringt. Ein fachlicher Hintergrund ist aber keinesfalls Voraussetzung für diese Aufgabe. Eine Moderation kann z.B. von einem ortsansässigen Lehrer oder Pfarrer übernommen werden oder es wird ein professionell ausgebildeter Moderator hinzugezogen. Diese sind in Umweltbildungsakademien, Hochschulen oder Beratungsbüros zu finden.

Im Anhang sind einige Literaturhinweise zum Thema Moderation aufgenommen, aus denen Hinweise zur Vorgehensweise und einsetzbaren Methoden entnommen werden können.

INFO

Das Verhalten und Handeln des Moderators sollte in jedem Fall durch folgende Punkte gekennzeichnet sein:

- Zuhören, wer wann was sagt und was das für die Gruppe bedeutet;
- Die Gruppe und ihre Entwicklung wichtig nehmen;
- Die Gruppe aktivieren, ihren eigenen Lernprozess in die Hand zu nehmen;
- Nicht Verantwortlicher für die Gruppe zu sein, sondern die Bereitschaft erzeugen, Verantwortung zu übernehmen;
- Nicht Lösungen vorgeben, sondern die Gruppe an Lösungsprozessen und deren Umsetzung heranzuführen;
- Weitgehende fachliche und inhaltliche Enthaltbarkeit;
- Respekt vor allen Meinungen – nicht beurteilen;
- Fragen statt sagen.

Moderatoren agieren in einem Spannungsfeld von Aktivierung, Beteiligung und Ergebnisorientierung.

Arbeitsablauf

Ist entschieden, durch wen der Prozess gemanagt wird, sollte im Arbeitskreis gemeinsam die Vorgehensweise festgelegt werden, die durch den Manager / den Moderator umgesetzt wird:

⇒ **Zeitplan:**

Wie oft tritt der Arbeitskreis zusammen und an welchem Ort? Es sollten zumindest jeweils die nächsten zwei Treffen vereinbart werden. Ein Zeitplan ist wichtig, um im Auge zu behalten, dass in absehbarer Zeit konkrete Lösungen gefunden werden sollen. Er muss aber auch den Spielraum lassen, der notwendig ist, zu einer Einigung zu gelangen.

Außerdem muss unbedingt berücksichtigt werden, dass viele der Mitglieder ihre Aufgaben ehrenamtlich wahrnehmen. Zeitpunkt und Häufigkeit der Sitzungen sollten danach ausgerichtet werden.

⇒ **Informationsfluss:**

Wer führt Protokoll über jede Sitzung und jeden gemeinsamen Termin, in welchem Zeitrahmen bekommen die Mitglieder das Protokoll zur Stellungnahme? Wie wird sichergestellt, dass sich die Parteien über sonstige Maßnahmen, die die Vereinbarung betreffen, gegenseitig informieren?

Wer ist für die Dokumentation zuständig, so dass sich neu hinzugekommene Mitglieder schnell und umfassend informieren können?

⇒ **Arbeitsschritte (s. Teil 2):**

Welche Schritte sollen in welcher Reihenfolge gegangen werden? Sind dafür Voraussetzungen notwendig, die erst erarbeitet / geschaffen werden müssen?

Zeitplan, Informationsfluss, und Arbeitsschritte festlegen

⇒ **Geldmittel:**

Ist es möglich, finanzielle oder materielle Unterstützung für den Prozess und die Umsetzung der Vereinbarung zu bekommen? Wer bemüht sich darum? Welche Institutionen oder Organisationen können angesprochen werden?

1

Checkliste

Schritt 2: Akteure und Nutzer: Betroffene Gruppierungen und Mitglieder des Arbeitskreises bestimmen

- Welche Nutzungsinteressen und -ansprüche sind von dem Konflikt betroffen?
- Sind alle direkt und indirekt betroffenen Gruppierungen bedacht worden?
- Sind alle Gruppierungen von Anfang an einbezogen worden?
- Welche Gruppierungen arbeiten im Arbeitskreis mit? Welche werden punktuell einbezogen oder informiert?
- Welche Personen sollen im Arbeitskreis dabei sein? Bringen sie wichtige Eigenschaften mit:
 - Repräsentation der Gruppierung
 - Kontinuität und Zeitbudget
 - Gleiche Stärke in den Interessen und in der Stellung
 - Regionale bzw. lokale Verankerung
- Gibt es Personen, die eine Vermittlerrolle übernehmen können? Sind sie einbezogen?
- Bringen die Arbeitskreismitglieder wichtige Eigenschaften mit?
 - Verhandlungs- und Kompromissbereitschaft
 - Offenheit gegenüber anderer Standpunkte
 - Fairness und Sachlichkeit
 - Vertrauen und Akzeptanz
- Ist die Rolle der Naturschutzbehörde deutlich?
- Wer managt den Arbeitskreis?
- Soll ein neutraler, externer Moderator eingesetzt werden? Hat der Moderator u.a. folgende Grundhaltung:
 - Weitgehende fachliche und inhaltliche Enthaltbarkeit
 - Fähigkeit zur Aktivierung der Arbeitsgruppe, ohne Lösungen vorzugeben
 - Respekt gegenüber der Gruppe und ihrer Entwicklung
- Gibt es vor Ort Personen, die eine Moderation übernehmen können, wie Lehrer oder Pfarrer? Soll ein professionell ausgebildeter Moderator hinzu gezogen werden?
- Sind ein Zeitplan, der Informationsfluss und die ersten Arbeitsschritte vereinbart?
- Gibt es möglicherweise finanzielle oder materielle Unterstützung? Wo könnte sie herkommen?

Zusammenfassung und Ziele des Teil 1

Teil 1: Rahmenbedingungen bestimmen und Organisation des Prozesses

Natur und Landschaft: Problemlage bestimmen

- Was sind die Ursachen des Konflikts?
- Welche Schutzgüter sind betroffen?
- Wodurch genau werden sie beeinträchtigt?

Akteure und Nutzer: Betroffene Gruppierungen und Mitglieder des Arbeitskreises bestimmen

- Wer ist unmittelbar und mittelbar von dem Konflikt betroffen?
- Welche Personen sollen dabei sein?
- Wer managt den Arbeitskreis?
- Was muss für den Arbeitsablauf vereinbart werden?

Ziel Teil 1:

- ⇒ Der Konflikt ist klar abgegrenzt und allen Beteiligten deutlich;
- ⇒ Es ist deutlich, welche Gruppierungen zur Lösung des Konflikts dabei sein müssen;
- ⇒ Die Mitglieder des Arbeitskreises sind benannt;
- ⇒ Der Rahmen für die gemeinsame Arbeit ist festgelegt.

Erarbeitung von Lösungen und deren Mindestinhalten

2

Schritt 1: Arbeitsschritte für eine gemeinsame Lösung

Sobald ein Arbeitskreis eingerichtet und das Management beschlossen ist, sollten gemeinsam die nächsten Arbeitsschritte beschlossen werden. Dazu empfiehlt es sich, folgende Fragestellungen zu berücksichtigen:

- ⇒ Welche Ziele werden jeweils verfolgt?
- ⇒ Müssen noch Grundlagen erhoben werden?
- ⇒ Welche Lösungsmöglichkeiten sind bereits zu erkennen?
- ⇒ Wie werden die Ergebnisse weitergegeben?

Zeit für den Aufbau gegenseitigen Vertrauens

Alle im folgenden angesprochenen Themen benötigen viel Zeit, vor allem, weil meist erst gegenseitiges Vertrauen aufgebaut werden muss. Dazu ist es wichtig, Raum für viele gemeinsame Gespräche zu geben.

Vertrauen aufbauen benötigt Zeit

Als besonders förderlich haben sich gemeinsame Ortstermine erwiesen. Die Diskussion vor dem Felsen, am Fluss- oder Seeufer, wo die seltene Pflanze oder die einmalige Kletterroute vorgeführt werden kann, sind oft überzeugender als viele Diskussionen am grünen Tisch. Ortstermine sollten daher so oft wie möglich auf der Tagesordnung stehen. Da es dabei durchaus sehr emotional zugehen kann, sollte möglichst der Moderator, sofern einer hinzugezogen wurde, bei den Ortsterminen dabei sein. Denn emotionale Auseinandersetzungen sind wichtig für den gesamten Prozess.

Ortstermine bringen den Prozess voran

Darstellung der jeweiligen Position

Ein erster und wichtiger Schritt in Richtung gegenseitigen Verständnisses ist es, wenn jede Partei zunächst ungestört und umfassend darlegen kann, welche Ziele verfolgt und welche Standpunkte vertreten werden. Dazu gehört auch die Darstellung, wo nach der jeweiligen Ansicht die Schwierigkeiten liegen.

Dabei ist es wichtig, dass die Ziele möglichst genau und nachvollziehbar dargestellt werden. Ein "wir wollen die Natur schützen" oder "wir wollen hier unserem Sport nachgehen" reicht nicht aus. Jede Partei muss davon ausgehen, dass die andere Seite einfach nicht weiß, was einem selbst wichtig ist; daher sollte der eigene Standpunkt so genau wie möglich und ohne Schuldzuweisungen vorgetragen werden.

Die unterschiedlichen Positionen genau darstellen

Als Hilfestellung für die Darstellung der Ziele des Sports ist die Beantwortung der folgenden Fragen sinnvoll: "Was machen welche Sport-

gruppen zu welcher Zeit und wie viele Sportler sind vor Ort? Warum ausgerechnet in diesem Gebiet? Was brauchen sie jetzt und in Zukunft dafür?"

Für die Darstellung der Naturschutzziele gilt ähnliches: "Um den Schutz welcher Schutzgüter geht es in diesem Raum im Einzelnen? Welche Maßnahmen sind notwendig, um diesen Schutz zu gewährleisten?"

Gemeinsam über Art und Umfang notwendiger Gutachten entscheiden

INFO

Die Ausformulierung von Zielen ist gerade im Sport nicht immer bequem, da durch sie deutlich wird, dass nicht immer allen Anliegen Rechnung getragen werden kann. Beispielsweise könnte beim Kanusport ein Teil einer Zielformulierung - im Sinne von "Antworten" auf die oben gestellten Fragen - wie folgt lauten: "In dem Gebiet sollen hauptsächlich die örtlichen Vereine ihrem Sport nachgehen, den Bedürfnissen kommerzieller Anbieter und Einzelfahrer soll nicht entgegen gekommen werden. Ein Schwerpunkt der Vereine liegt in der Förderung des Jugendsports. Daher sind mindestens x Ein- und Ausstiege und die Anlage von y Rastplätzen notwendig....".

Bezogen auf obiges Beispiel könnte ein Teil der Zieldarstellung aus naturschutzfachlicher Sicht wie folgt aussehen: "In dem Raum sollen die empfindlichen Uferbiotope und besonders die Vogelarten x und y geschützt werden. Dazu ist es notwendig, das Betreten des Uferbereichs so weit wie möglich zu unterlassen. Zum Schutz der Vogelarten dürfen diese vor allem in der Brutzeit nicht gestört werden. Ihre bevorzugten Brutgebiete müssen in der entsprechenden Zeit mit einem Mindestabstand von x Metern umfahren werden....". Statt einer Mindestabstandsregelung könnte z.B. auch ein zeitlich begrenztes Fahrverbot zur Sicherung der Brutgebiete formuliert werden.

Erhebung von Grundlagen

Auf der Basis dieser Zieldarstellungen kann anschließend festgestellt werden, welche Punkte unklar oder strittig sind. Anschließend sollte gemeinsam beschlossen werden, in welcher Form diese Unklarheiten oder strittigen Punkte ausgeräumt werden können.

Zunächst sollte dabei versucht werden, auf der Basis gegenseitigen Vertrauens aus dem Kreis der Beteiligten die notwendige Informationen zu erhalten. Ist dies nicht möglich, kann es notwendig sein, Bestandsaufnahmen oder Gutachten von externen Experten durchführen zu lassen. Dabei ist es wichtig, dass diese von Personen durchgeführt werden, die von beiden Parteien akzeptiert werden. Unbedingt zu vermeiden ist eine Flut von Gutachten und Gegengutachten¹⁰.

Suche nach Lösungen

Sind die Ziele klar und notwendige Grundlagen erhoben, sollte gemeinsam nach Lösungen gesucht werden. Es ist wenig vorteilhaft,

Gemeinsam Lösungen entwickeln

¹⁰ Viele wissenschaftliche Arbeiten zum Thema "Auswirkungen von Sport und Freizeitaktivitäten" sind unter www.natursportinfo.de zu finden.

wenn es komplett ausgearbeitete Lösungskonzepte erst von der einen Seite gibt, diese dann von der anderen Seite angezweifelt und verworfen bzw. mit einem Gegenvorschlag beantwortet werden. Auch hier bieten sich wiederum Ortsbegehungen an, um konkret Lösungen zu verhandeln. Hilfreich kann allerdings sein, wenn durch eine vermittelnde Person auf der Grundlage der Diskussionen im Arbeitskreis ein schriftlicher Vorschlag als Arbeitsgrundlage für die folgenden Sitzungen ausgearbeitet wird.

Im Anhang werden zu den Sportarten Kanu, Klettern, Luftsport, Segeln und Skisport Anregungen gegeben. Auf der Grundlage vieler Beispiele ist dort dargestellt, welche Inhalte innerhalb dieser Sportarten häufig geregelt werden. Es werden z.B. beim Segeln oft Zonen mit im Einzelfall festzulegenden Abständen zum Ufer zu einer bestimmten Zeit vereinbart. Oder beim Kanusport wird die Fahrerlaubnis auf einen festzulegenden Pegelstand beschränkt usw.

Bei der Suche nach Lösungen sollten auch gleich die damit verbundenen Maßnahmen bestimmt werden. Es kann z.B. notwendig sein, zur Umsetzung der Lösung "Kanufahren nur bei einem bestimmten Pegelstand" einen Informationsdienst einzurichten, bei dem die Sportler die aktuellen Pegelstände schon von zuhause erfahren können. Oder bei der Lösung "Sperrung bestimmter Kletterrouten während der Brutzeit des Vogels" muss diese zeitlich befristete Sperrung durch geeignete Hinweise im Gelände nachvollziehbar sein.

Maßnahmen zur Umsetzung der Lösungen bestimmen

Wichtig ist, dass in den Vereinbarungen sowohl die Belange des Sportes als auch die des Naturschutzes gleichermaßen berücksichtigt werden. Ein Kompromiss ist nur dann tragfähig, wenn beide Seiten ihre Belange wiederfinden und kein schlechtes Gefühl haben. Ein "falscher" Kompromiss ist in der Umsetzung höchstwahrscheinlich zum Scheitern verurteilt und würde ständig zu weiteren Auseinandersetzungen führen.

Nur von beiden Seiten akzeptierte Kompromisse eingehen

Kann trotz aller Bemühungen und nach dem Einsatz von viel Geduld kein tragfähiger Kompromiss erzielt werden, muss möglicherweise nach anderen Wegen zur Lösung des Konflikts gesucht werden.

Öffentlichkeitsarbeit während des Arbeitsprozesses

Schon während der ersten Arbeitsschritte im Arbeitskreis ist es empfehlenswert, die örtliche Bevölkerung sowie die Sport- und Naturschutzakteure regelmäßig zu informieren. Durch die Darstellung der Ziele, der Vorgehensweise und des momentanen Arbeitsstandes kann frühzeitig sichergestellt werden, dass alle, die sich davon betroffen fühlen in Kenntnis gesetzt werden und die Möglichkeit erhalten, Anregungen oder Bedenken anzumelden.

Pressearbeit begleitend zum Arbeitskreis

Zu einem späteren Zeitpunkt muss dann darüber nachgedacht werden, wie die vereinbarten Inhalte möglichst an alle aktiven Sportler weitergegeben werden und wie sie z.B. in Ausbildungsinhalte bei Sport und Naturschutz integriert werden können (s. dazu Schritt 2).

Vermittlung der Inhalte an Sportler und Naturschutzaktive

Faire und ausgewogene Darstellung der Positionen

Die Mitteilungen in der Presse können dazu dienen, möglichst sachlich die – zu Beginn sicherlich noch sehr unterschiedlichen – Sichtweisen und Positionen zu dem vorhandenen Problem darzustellen. Im weiteren Verlauf des Arbeitsprozesses sollten dann aber auch die Gemeinsamkeiten und Teilergebnisse aus dem Arbeitskreis zur Geltung kommen.

Vielfältige Öffentlichkeitsarbeit

Bei der Öffentlichkeitsarbeit sind der Phantasie keine Grenzen gesetzt. Neben regelmäßigen Berichten in der örtlichen und überörtlichen Presse können auch Rundfunk- und / oder Fernsehberichte genutzt werden. Bei sich abzeichnenden Lösungen kann z.B. versucht werden prominente Sportler zu gewinnen, die in Interviews, Artikeln in der (Fach-) Presse und bei öffentlichen Veranstaltungen den Lösungsweg unterstützen. Örtliche Feste oder lokale Ereignisse können für eine Darstellung des Arbeitsstandes oder für offene Diskussionsforen genutzt werden.

2

Checkliste

Schritt 1: Arbeitsschritte für eine gemeinsame Lösung

- Ist die Bereitschaft bei allen vorhanden, genügend Zeit mitzubringen?
- Sind immer wieder Ortstermine vorgesehen?
- Hat jede Partei ihre Position sachlich und nachvollziehbar dargelegt?
- Sind die jeweiligen Standpunkte deutlich geworden?
- Müssen noch Grundlagen erhoben werden? Können notwendige Informationen aus dem Kreis der Beteiligten erbracht werden? Muss gemeinsam ein externer Gutachter beauftragt werden?
- Ist gemeinsam über Art und Umfang der Erhebungen sowie eventuelle Gutachter entschieden worden?
- Wird gemeinsam an Lösungsvorschlägen gearbeitet?
- Welche Lösungsmöglichkeiten sind erkennbar? Kann auf Vorbildern aufgebaut werden?
- Welche Maßnahmen sind zur Umsetzung der gefundenen Lösungen notwendig?
- Sind die eingegangenen Kompromisse wirklich für beide Seiten tragfähig?
- Sind die Belange von Sport und Naturschutz gleichermaßen berücksichtigt worden?
- Gibt es eine begleitende Berichterstattung für die Öffentlichkeit in der Presse oder anderen Medien?
- Kommen außer den unterschiedlichen Standpunkten auch Gemeinsamkeiten zum Ausdruck? Sind die Berichte fair und sachlich?
- Ist die Öffentlichkeitsarbeit vielfältig und werden unterschiedliche Medien genutzt?

Schritt 2: Empfehlenswerte Mindestinhalte

2

Bei aller Unterschiedlichkeit der Gegebenheiten vor Ort und der Art des Konfliktes gibt es einige Inhalte, die auf jeden Fall vereinbart werden sollten, damit die Vereinbarung erfolgreich umgesetzt werden kann:

- ⇒ Was ist das gemeinsame Ziel der Vereinbarung? Wann ist sie erfolgreich?
- ⇒ Wie soll/kann der Erfolg oder Misserfolg festgestellt werden?
- ⇒ Wie wird das Gespräch über die Vereinbarung aufrecht erhalten?
- ⇒ Wie wird über die Vereinbarung informiert?
- ⇒ Wer ist für die Umsetzung verantwortlich? Woher kommt finanzielle Unterstützung?

Gemeinsame Zielsetzung der freiwilligen Vereinbarung

Wenn die Lösung der vorhandenen Konflikte mit einer freiwilligen Vereinbarung möglich ist, sollten die damit – gemeinsam – verfolgten Ziele deutlich gemacht werden. Diese sollten so genau wie möglich formuliert und schriftlich fixiert werden, ähnlich wie die Darstellung der jeweiligen Standpunkte am Beginn der gemeinsamen Arbeit.

Gemeinsam formulierte Ziele erleichtern die Verständigung

Mit der Darstellung der gemeinsamen Ziele ist eine Grundlage gelegt, auch in Zukunft nachvollziehen zu können, was mit der Vereinbarung beabsichtigt war. Dies ist z.B. notwendig, wenn nicht mehr alle Mitglieder des ursprünglichen Arbeitskreises zur Verfügung stehen oder die Vereinbarung an neue Gegebenheiten angepasst werden soll.

Wann ist eine Vereinbarung erfolgreich?

Die genaue Zieldarstellung ist auch die Voraussetzung, um einen Maßstab für den Erfolg oder Nichterfolg der Vereinbarung zu erhalten. Eine gemeinsame Verständigung darüber verhindert, dass die Vereinbarung ohne weiteres von einer Seite "gekündigt" wird.

Erfolgsmaßstab für die gemeinsame Beurteilung der Realität

INFO

Im Idealfall enthält der Maßstab für den Erfolg eine nachprüfbare Mengenangabe und eine zeitliche Dimension. Denkbar sind Aussagen wie: "In fünf Jahren soll sich der Bestand der Art x nicht verschlechtert haben." Oder "In drei Jahren lassen sich in den Taburäumen keine Übertretungen durch Sportler mehr erkennen". Derartige Aussagen können als Basis dienen für die gemeinsame Beurteilung dessen, was durch die freiwillige Vereinbarung erreicht worden ist.

Sind die so präzisierten Ziele nicht erreicht worden, kann gemeinschaftlich erörtert werden, wo die Ursachen dafür zu suchen sind. Nicht erreichte naturschutzfachliche Ziele sind nicht automatisch gleichzusetzen mit einer nicht eingehaltenen Vereinbarung. Es können auch andere Ursachen dazu geführt haben.

Es ist zudem wichtig, dass im Notfall auch von beiden Seiten erkannt werden kann, dass die Vereinbarungen gescheitert sind. Dies dient dann auch dazu, die Ursachen des eventuellen Scheiterns zu erkennen. Dabei sollte zwischen Ursachen unterschieden werden, die durch die Vereinbarung zu verantworten sind, z.B. die Nichteinhaltung in großem Umfang, und solchen, die mit der Vereinbarung nicht zu beeinflussen sind. Dann muss neu entschieden werden, welche Maßnahmen zu ergreifen sind, um die Situation – so weit dies zwischen Sport und Naturschutz möglich ist – zu verbessern.

Kontrollen

Ein weiterer wichtiger Punkt, der vereinbart werden sollte, sind Kontrollen. Die Kontrollen konzentrieren sich einerseits auf die Einhaltung der Regeln durch die Sportler. Es sollte z.B. kontrolliert werden, ob Taburäume wirklich von Sportaktivitäten frei bleiben, ob zeitlich befristete Beschränkungen eingehalten werden oder eine festgelegte Anzahl von Sportlern in dem Gebiet nicht überschritten wird.

Andererseits sollten auch die Schutzgüter, deren Bedrohung auslösend für die freiwillige Vereinbarung war, aus naturschutzfachlicher Sicht beobachtet werden. Das liefert Kenntnisse darüber, ob die getroffene Vereinbarung "greift" und man den gesetzten Zielen näher kommt. Eine umfassende und systematische Beobachtung wird oftmals aus finanziellen Gründen nicht möglich sein. Aber auch punktuelle Beobachtungen durch örtliche Gebietskenner können hier wichtige Informationen liefern.

Dabei hat es sich bewährt, wenn die örtlich ansässigen organisierten Sportler die Kontrollen gemeinsam mit dem Naturschutz durchführen.

Bei der Kontrolle der Sportaktivitäten kann dies ganz formell geschehen, indem sich die Kontrolleure ausweisen können und regelmäßige Kontrolldienste leisten. Es ist aber auch sehr wirksam, wenn jeder aktive Sportler andere persönlich auf Übertretungen aufmerksam macht.

Bei den naturschutzfachlichen Kontrollen können die Sportler z.B. bei der Überwachung von schwer zugänglichen Vogelbrutplätzen die Naturschutzarbeit aktiv unterstützen oder regelmäßig ihre Beobachtungen im Gelände mit dem Naturschutz austauschen.

Sanktionen – Konsequenzen bei Übertretungen

Je nach dem, in welchem Rahmen die Vereinbarung zustande gekommen ist, können unterschiedliche Sanktionen bei Übertretungen greifen. Die Erfahrung hat gezeigt, dass das gezielte Ansprechen von "Sündern" meist schon ausreicht, da Übertretungen oft aus Unwissenheit geschehen. Weitere Maßnahmen lassen sich in der Regel nur innerhalb von Sportvereinen durchsetzen, wie z.B. im äußersten Fall der Ausschluss aus dem Verein o.ä.

Die Ahndung bewusster Übertretungen unter gezielter Missachtung der Vereinbarung ist im Rahmen einer freiwilligen Vereinbarung nur unter bestimmten Umständen möglich. Dazu muss die Vereinbarung in Verbindung mit einem ordnungsrechtlichen Instrument – z.B. einem

Beobachtung der Sportaktivitäten und der Schutzgüter

Kontrollen gemeinsam durch Sport und Naturschutz

Gezieltes Ansprechen ist i.d.R. ausreichend

Weitergehende Ahndung nur im ordnungsrechtlichen Rahmen

Schutzgebiet – stehen. Dann ist es möglich, ordnungsrechtlich gegen Übertretungen vorzugehen, zur Not unter Einschaltung der Polizei.

Es sollte auch darüber nachgedacht werden, welche positiven Konsequenzen die Einhaltung der Vereinbarung nach sich ziehen könnte. Ein möglicher Weg ist eine öffentliche Anerkennung der gemeinsamen Arbeit der Sport- und Naturschutzverbände: z.B. ein lobender Bericht im lokalen Fernsehsender, die Verleihung eines Preises durch Gemeinde, Kreis oder Land und vieles mehr.

Fortsetzung der Kommunikation

Aufgrund der Erfahrungen aus anderen freiwilligen Vereinbarungen empfiehlt es sich, auch nachdem gemeinsame Lösungen gefunden worden sind, weiterhin im Gespräch zu bleiben. Bei der Umsetzung der Vereinbarung ergeben sich häufig Details, die noch einmal besprochen werden sollten oder die Situation in dem Gebiet hat sich nach einigen Jahren so verändert, dass die ursprüngliche Vereinbarung überarbeitet und angepasst werden muss.

Daher empfiehlt es sich, regelmäßige Treffen des Arbeitskreises als einen Bestandteil der Vereinbarung aufzunehmen. Diese können dazu dienen, den Stand der Umsetzung und die Einhaltung der Vereinbarung miteinander zu erörtern. Die Treffen können auch ein Forum sein, um aufgetretene Probleme oder Unzufriedenheiten mit der Vereinbarung zu thematisieren und gemeinsam zu lösen.

Regelmäßige Treffen
des Arbeitskreises
vereinbaren

Durch die Weiterführung des Arbeitskreises ist gleichzeitig eine Anlaufstelle für Anregungen, Fragen oder Probleme vorhanden für alle, die mit der Vereinbarung zu tun haben oder sich dafür interessieren. Wird der Arbeitskreis nicht fortgesetzt, sollten Ansprechpartner aller beteiligten Gruppierungen in der freiwilligen Vereinbarung benannt werden.

Anlaufstelle für Fra-
gen und Anregungen
schaffen

Darüber hinaus fördern Vereinbarungsinhalte, die nicht abschließend geregelt sind, sondern in Rücksprache mit dem Arbeitskreis im Einzelfall gelöst werden müssen, die Kommunikation.

Einzelfalllösungen
fördern die Kommu-
nikation

INFO

Eine nicht abschließend geregelte Vereinbarung könnte beim Klettersport z.B. die Erschließung neuer Routen sein. Sie können grundsätzlich zulässig sein, aber nur dann, wenn vorher die Zustimmung des Arbeitskreises eingeholt wurde.

Eine andere Möglichkeit ist, dass z.B. keine Einigkeit über ein Detail hergestellt werden kann. Es könnte dann vereinbart werden, eine Kompromisslösung für einen definierten Zeitraum zuzulassen, um dann erneut gemeinsam darüber zu diskutieren.

Informationen über die Vereinbarung

Neben der fortlaufenden Information der Öffentlichkeit muss auch frühzeitig darüber nachgedacht werden, in welcher Form die Arbeitsergebnisse dargestellt und weitergegeben werden sollen. Bedacht werden sollten dabei die folgenden Punkte:

⇒ In welcher Form soll das Ergebnis fixiert werden?

Es ist empfehlenswert, das Ergebnis der Verhandlungen schriftlich niederzulegen. Ein Vorschlag für eine Gliederung ist im Anhang zu finden. In der schriftlichen Darlegung sollten neben den vereinbarten Regeln auch die Ausgangssituation, die Besonderheiten des Raums aus naturschutzfachlicher und sportlicher Sicht und natürlich auch die Ziele der Vereinbarung festgehalten werden. Daneben ist eine Aufstellung von notwendigen Maßnahmen, ggf. mit einem Zeitplan oder Hinweisen zu Verantwortlichkeiten hilfreich. Bei der Formulierung der Inhalte sollte auf eine allgemein verständliche und einfache Form geachtet werden.

Neben der schriftlichen Niederlegung ist - abhängig von den Rahmenbedingungen - zu überlegen, ob es hilfreich sein kann, die Vereinbarungen zu einem Vertrag oder einem Teil einer eventuell bereits bestehenden Schutzgebietsverordnung zu machen. Diese Frage kann nur aufgrund der Gegebenheiten vor Ort entschieden werden, es gibt keine grundsätzlich "bessere" oder "schlechtere" Form der Vereinbarung.

⇒ Wie soll die Information vor Ort aussehen?

Für die Information der Sportler vor Ort werden in der Regel Beschilderungen in der Landschaft gewählt. Dabei muss über Aussehen und Aufstellungsort nachgedacht werden. Es sollte deutlich werden, dass dies eine Vereinbarung unter Beteiligung von Vertretern des Sports und des Naturschutzes ist und welche Besonderheiten dieser Raum aufweist, dass eine Vereinbarung notwendig wurde. Ein weiterer wichtiger Aspekt ist eventuell die notwendige Mehrsprachigkeit bestimmter Informationen, wenn bekanntermaßen auch Sportler aus anderen Ländern das Gebiet aufsuchen.

⇒ Wie erfahren alle aktiven Sportler von den Vereinbarungen?

Die Vereinbarung muss alle aktiven Sportler erreichen, bevor sie das Gebiet aufsuchen und vor der im Gelände angebrachten Beschilderung stehen. Dabei müssen vor allem auch Wege bedacht werden, über die die unorganisierten Sportler informiert werden. Möglichkeiten der allgemeinen Verbreitung können Aushänge in Vereinsheimen, Handzettel und Broschüren, Darstellungen in einschlägigen Führern, Berichte in der Fachpresse, Internetauftritte usw. sein. Eine wichtige Verbreitungsmöglichkeit ist z.B. auch über Sportartikelhersteller und -verkäufer im Gebiet, die z.B. Broschüren auslegen oder verkaufen können.

Vereinbarung
schriftlich fixieren

Aussehen von
Informationen und
Aufstellungsort
festlegen

Alle aktive Sportler
und alle Naturschüt-
zer ansprechen

⇒ **Was unterstützt die Akzeptanz der Vereinbarung?**

Neben der reinen Information sollte auch darüber nachgedacht werden, wie für die vereinbarten Inhalte möglichst breite Akzeptanz geschaffen werden kann. Das kann z.B. die Einbindung von Leitfiguren aus der Sportszene sein oder die Auslobung eines gemeinsamen Wettbewerbs ("Natur trifft Sport") usw. Außerdem sollte auch der Naturschutz über die Vereinbarung in der entsprechenden Fachpresse informiert werden, um die gegenseitige Akzeptanz zu erhöhen.

Nicht nur informieren, auch für Akzeptanz werben

⇒ **Wie sieht die Information in Zukunft aus?**

Die Information und "Werbung" für die Vereinbarung sollte nicht nur ein einziges Mal geschehen. Für eine langanhaltende Akzeptanz der Vereinbarung muss immer mal wieder an sie erinnert werden. Dies kann durch Presseartikel genauso geschehen wie über besondere Aktionen.

Vor allem sollte sichergestellt werden, dass die Nachwuchssportler über diese Vereinbarungen informiert sind. Sie sollten also in der Sportausbildung thematisiert werden – dazu muss sie evtl. besonders aufbereitet werden. Und viele Fachzeitschriften haben spezielle Seiten für Kinder und Jugendliche, auf denen das Thema regelmäßig aufgegriffen werden könnte.

Den Nachwuchs regelmäßig informieren

Die Vereinbarungsinhalte sollten in die Weiterbildungen von Sportlern und Naturschützern integriert werden. Die Vermittlung positiver Beispiele an beide Gruppen fördert die Bereitschaft, ähnliche Lösungswege zu beschreiten.

Weiterbildung von Sport und Naturschutz

Umsetzung

Um eine möglichst reibungslose Umsetzung der Vereinbarung zu gewährleisten, sollte eine Person bzw. eine kleine Gruppe von Personen benannt werden, die für die Umsetzung verantwortlich ist. Dazu müssen die notwendigen Maßnahmen vorab gemeinsam erarbeitet und schriftlich fixiert worden sein (s.o.). Ist niemand direkt für die Umsetzung der Maßnahmen verantwortlich, besteht die Gefahr, dass einzelne, vor allem nur mittelfristig umzusetzende Schritte "im Alltag versinken".

Verantwortliche für die Umsetzung bestimmen

Finanzielle Mittel

Für die Umsetzung ist es sehr wichtig, sich frühzeitig finanzielle oder materielle Unterstützung zu sichern. Jede Tafel im Gelände, jedes Falblatt kostet nicht nur viel Zeit, sondern auch Geld in der Erstellung. Hier ist es wieder von großem Vorteil, wenn Vertreter der Unteren Naturschutzbehörde oder weitere Behördenvertreter im Arbeitskreis vertreten sind. Sie haben häufig einen Überblick über vorhandene Geldmittel in ihren Zuständigkeitsbereichen, die für die Umsetzung der Vereinbarungsinhalte eingesetzt werden können. Darüber hinaus sollte versucht werden, Sponsoren z.B. aus dem Kreis der Sportartikelhersteller, der Gemeinden oder Fremdenverkehrsverbände zu finden, die die Umsetzung öffentlichkeitswirksam unterstützen.

Finanzielle Unterstützung für die Umsetzung sichern

2**Checkliste****Schritt 2: Empfehlenswerte Mindestinhalte**

- Ist ein gemeinsames Ziel für die Vereinbarung formuliert?
- Ist vereinbart worden, woran der Erfolg bzw. Nichterfolg der Vereinbarung erkannt werden soll?
- Sind Kontrollen der Sportaktivitäten und Beobachtung der Schutzgüter vereinbart?
- Wie häufig sind die Kontrollen angesetzt?
- Werden die Kontrollen gemeinsam durch die örtlichen Sport- und Naturschutzverbände durchgeführt?
- Welche Konsequenzen gibt es bei Übertretungen? Ist eventuell doch ein ordnungsrechtlicher Rahmen notwendig?
- Wie wird die zukünftige Kommunikation zwischen den Parteien aufrechterhalten? Sind regelmäßige Treffen des Arbeitskreises vereinbart worden?
- Wie werden die Informationen über die Vereinbarung weitergegeben?
 - In welcher Form soll das Ergebnis fixiert werden?
 - Wie soll die Information vor Ort aussehen?
 - Wie erfahren alle aktiven Sportler von den Vereinbarungen?
 - Was unterstützt die Akzeptanz der Vereinbarung?
 - Wie sieht die Information in Zukunft aus? Wie wird der Nachwuchs informiert? Werden die Vereinbarungsinhalte bei Weiterbildungen thematisiert?
- Wer ist verantwortlich für die Umsetzung der Vereinbarung? Sind die notwendigen Maßnahmen vereinbart?
- Welche Möglichkeiten der finanziellen oder materiellen Unterstützung gibt es?

Zusammenfassung und Ziele des Teil 2

Teil 2: Erarbeitung von Lösungen und Mindestinhalte

Arbeitsschritte für eine gemeinsame Lösung

- Welche Ziele werden jeweils verfolgt?
- Müssen noch Grundlagen erhoben werden?
- Welche Lösungsmöglichkeiten sind bereits zu erkennen?
- Wie werden die Ergebnisse weitergegeben?

Empfehlenswerte Mindestinhalte

- Was ist das gemeinsame Ziel der Vereinbarung? Wann ist sie erfolgreich?
- Wie wird der Erfolg oder Misserfolg festgestellt?
- Wie wird das Gespräch über die Vereinbarung aufrecht erhalten?
- Wie wird über die Vereinbarung informiert?
- Wer ist für die Umsetzung verantwortlich? Woher kommt finanzielle Unterstützung?

Ziel Teil 2:

- ⇒ Jede Seite hat ihren Standpunkt nachvollziehbar dargestellt;
- ⇒ Es ist gemeinsam beschlossen worden, welche Grundlagen zu erheben sind;
- ⇒ Lösungsansätze sind gemeinsam entwickelt worden;
- ⇒ Das Fachpublikum und die Allgemeinheit sind über den Prozess und die Ergebnisse informiert;
- ⇒ In der Vereinbarung sind festgelegt:
 - das gemeinsame Ziel
 - Kontrollen
 - der weitere Kontakt
 - die Umsetzung
 - Informationen über die Vereinbarung jetzt und zukünftig

5 Anhang

5.1 Literaturhinweise

Sport und Umwelt:

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ O.J.: Informationssystem des BfN zu „Auswirkungen von Sport und Freizeitaktivitäten“.
www.natursportinfo.de

SCHEMEL, HANS-JOACHIM; ERBGUTH, WILFRIED 2000: Handbuch Sport und Umwelt. Ziele, Analysen, Bewertungen, Lösungsansätze, Rechtsfragen. 3. Auflage. Herausgegeben vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. Meyer & Meyer verlag. Aachen.

WINKELMANN, CHRISTIAN; WILKEN, THOMAS 1998: Sportaktivitäten in Natur und Landschaft. Rechtliche Grundlagen für Konfliktlösungen. Forschungsbericht, im Auftrag des Umweltbundesamtes. Erich Schmidt Verlag. Berlin.

Hinweis: Im Endbericht des Forschungsprojekts "Effizienz freiwilliger Vereinbarungen zwischen Sport und Naturschutz" befindet sich eine Übersicht über recherchierte freiwillige Vereinbarungen in den Sportarten Kanu, Segeln/Surfen/Tauchen, Klettern, Langlauf und Skibergsteigen, Luftsport und deren Bezugsquellen (meist nicht veröffentlichte Literatur).

Moderation:

AKADEMIE FÜR NATUR UND UMWELT DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (HRSG.) 1999: Moderation von Plandungs- und Entwicklungsprozessen. Einsatzfelder, Methoden, Moderatorinnen und Moderatoren. Selbstverlag.

BISCHOFF, ARIANE; SELLE, KLAUS; SINNING, HEIDI 1996: Informieren, Beteiligen, Kooperieren. Kommunikation in Planungsprozessen. Eine Übersicht zu Formen, Verfahren, Methoden und Techniken. 2. Auflage. Dortmunder Vertrieb für Bau- und Planungsliteratur. Dortmund.

KLEBERT, KARIN; SCHRADER, EINHARD; STRAUB, WALTER. G. 2002: Moderations Methode. Das Standardwerk. Windmühle GmbH Verlag und Vertrieb von Medien. Hamburg.

SEIFERT, JOSEF W. 2000: Visualisieren, präsentieren, moderieren. Gabal.

5.2 Häufige Vereinbarungsinhalte und Beispiele ausgewählter Sportarten

Im Folgenden werden für die Sportarten Kanu, Klettern, Luftsport, Segeln / Surfen / Rudern sowie Skifahren häufig auftretende Regelungsinhalte dargestellt. Diese können bei der Suche nach Lösungen im konkreten Einzelfall Anregungen geben.

Kanu (s. auch "Segeln, Surfen, Rudern")

⇒ Ausweisung von Zonen

Zonen mit unterschiedlich starken Reglementierungen. Meistens werden Zonen benannt, die für die sportlichen Aktivitäten zumindest zeitweise ausgeschlossen sind (Tabuzonen).

⇒ Festlegung der Infrastruktur

Häufig werden Bereiche für den Ein- und Ausstieg und für die Umsetzung der Boote festgelegt. Oftmals werden auch Rastplätze entlang längerer Strecken ausgewiesen. Zusätzlich werden Parkplätze bestimmt, um wildes Parken anreisender Kanuten zu verhindern.

⇒ Zeitliche Beschränkungen

Fast immer wird das Kanufahren auf eine bestimmte Zeit im Jahr beschränkt. Diese Zeit kann durch das Beginn- und Enddatum definiert sein oder von anderen Ereignissen bestimmt sein, wie z.B. dem Wasserstand. Häufig werden zusätzlich Beschränkungen zu bestimmten Tageszeiten vereinbart, z.B. Ausschluss des Fahrens nach Einbruch der Dunkelheit. Es gibt auch die Festlegung sog. Zeitfenster, d.h. die Strecke darf nur 3 bis 5 mal am Tag für je 2 Stunden ab einer bestimmten Einlassstelle befahren werden.

⇒ Kontingentierung der Aktiven

Meist wird eine Obergrenze von Personen festgelegt, die an einem Tag den Fluss befahren dürfen. Zusätzlich wird dies oft durch eine Beschränkung der Gruppengröße oder der Personen pro Boot ergänzt. Eine weitere Möglichkeit der Beschränkung ist die Zulassung bzw. der Ausschluss bestimmter Bootstypen.

Klettern

⇒ Ausweisung von Zonen

Zonen mit unterschiedlich starken Reglementierungen. In der Regel wird ein Drei-Zonen-Konzept aufgestellt. Dabei werden diejenigen Räume unterschieden, die gar nicht oder frei bekletterbar sind und Bereiche, für die im einzelnen festzulegende Beschränkungen festgelegt werden müssen (Routen).

⇒ Einzel festgelegte Beschränkungen

Meistens werden zeitlich befristete Sperrungen von Brutfelsen oder sonstiger Räume von Tieren mit "zeitlichen Empfindlichkeiten" festgelegt. Zusätzlich können zur Schonung von Pflanzen Regelungen

getroffen werden, die z.B. das Anbringen von Umlenkhammern und die Sperrung einzelner Routen in einem ansonsten bekletterbaren Felsen festlegen.

⇒ **Infrastruktur**

Häufig werden Wege zu den Felsen, Park- und Übernachtungsplätze festgelegt bzw. wird die bauliche Verbesserung beschlossen.

Luftsport

⇒ **Ausweisung von Zonen**

Meistens werden Zonen ausgewiesen, in denen immer oder zeitweise das Überfliegen vermieden werden soll oder es werden für die Zonen unterschiedliche Mindestüberflughöhen definiert.

⇒ **Festlegung von Start- und Landeplätzen**

In der Regel werden die Räume, von denen gestartet und in denen gelandet werden soll, definiert.

⇒ **Maßnahmen auf dem Luftsportgelände**

Häufig werden auf den Geländen für den Luftsport Maßnahmen zum Schutz von wertvollen Einzelstrukturen festgelegt, wie zeitweise Sperrung von (kleineren) Teilen, Festlegung von Mahdzeitpunkten u.ä.

Segeln, Surfen, Rudern (s. auch "Kanu")

⇒ **Ausweisung von Zonen**

In den meisten Fällen werden Bereiche bestimmt, die nicht befahren werden dürfen (Tabuzonen), meistens in Form der Einhaltung eines Mindestabstandes zum Ufer.

⇒ **Zufahrten**

Wo notwendig, werden feste Routen durch Tabuzonen zu frei befahrbaren Gewässerteilen definiert.

⇒ **Zeitliche Beschränkungen**

Zusätzlich zu den Tabuzonen gibt es zeitliche befristete Sperrungen bestimmter Gewässerteile, die sich in der Regel auf Brut- oder Rastzeiten von Vögeln beziehen.

Skisport (insbes. Skilanglauf und Skibergsteigen)

⇒ **Ausweisung von Zonen**

Sowohl beim Skibergsteigen und beim Skilanglauf werden meistens Bereiche definiert, in denen die Ausübung des Sports unterbleiben soll.

⇒ **Lenkungsmaßnahmen**

In der Regel werden Schilder als Lenkungsmaßnahmen angebracht. Beim Langlauf erfolgt die Lenkung durch die Festlegung der Trassen für Loipen.

⇒ Vereinbarungen über zulässige Schneehöhen, Einsatz von Skikanonen oder Flutlichtanlagen werden in der Regel nur im Zusammenhang mit dem Abfahrtslauf getroffen.

5.3 Beispiele freiwilliger Vereinbarungen

Im Folgenden werden zwei fiktive freiwillige Vereinbarungen stichwortartig skizziert.

5.3.1 Segeln, Rudern, Surfen – Vereinbarung an einem See

Vereinbarung zwischen:

Kreis (Untere Naturschutzbehörde), Gemeinden, Sportfischerverein, Segelclub, Ruderclub, DLRG, Kreisnaturschutzbeauftragten, BUND;

Einbezogene Gruppierungen: Landesjagdverband, Jagdpächter.

Art der Vereinbarung

Schriftliche Vereinbarung.

Art des Konflikts

Der See ist ein wichtiger Lebensraum sowie Nahrungs- und Brutbiotop vieler Vogelarten. Das Gebiet ist als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Die vorhandene Ufervegetation steht unter besonderem Schutz. Gleichzeitig ist der See ein beliebtes Wassersportrevier. Durch den Surfboom ist es Mitte der 80er Jahre zu einem hohen Nutzungsdruck durch nicht ortsansässige Surfer gekommen. Dies hat zu Konflikten zwischen den unterschiedlichen Nutzungsinteressen geführt.

Aufgrund einer Biotopkartierung sind größere Bereiche des Sees, Feuchtwiesen in Hanglage und Erlenbruchwälder als wertvolle und empfindliche Lebensräume bewertet und zur Ausweisung als Naturschutzgebiet empfohlen worden.

Auf Anregung des örtlichen Segelvereins hat eine Startverhandlung zur Gründung einer AG aufgrund der Beeinträchtigung bestimmter Uferbereiche durch den hohen Nutzungsdruck stattgefunden. Über einen Zeitraum von 2 Jahren sind Gespräche am runden Tisch mit ca. 20 Teilnehmern geführt worden.

Vorgehensweise

Ziele des Naturschutzes: Schutz seltener Vogelarten. Schutz wertvoller Biotopstrukturen. Wahrung der Interessen der Erholungssuchenden auf dem Wasser und Ausgleich zwischen den Belangen der Erholung und des Naturschutzes.

Ziele Sport: Erhalt der Erholungsmöglichkeiten am See.

Festlegung der Verteilung der Nutzungsintensitäten auf dem Seegebiet nach unterschiedlichen Schwerpunkten durch die Beteiligten. Dazu Festlegung einer Dauerruhezone (30 - 50m Abstand zum Röhrichtgürtel) und einer Ruhezone in der Hauptbrutzeit der Wasservögel vom 15.2. - 15.6. eines Jahres zum Schutz ökologisch bedeuten-

der Teile des Sees.

Vereinbarungen

In der Vereinbarung sind folgende Regelungen beschlossen worden:

- Das Befahren des Sees ist ausschließlich nicht motorisierten Wasserfahrzeugen wie Ruder- und Paddelbooten sowie Segelbooten und Surfbrettern gestattet. Motorisierte Fahrzeuge sind nur bei Rettungseinsätzen oder zu Sicherungsmaßnahmen zulässig.
- Im Bereich des empfindlichen Ufers dürfen die dort vorhandenen Röhrichtbereiche weder von Land noch von Wasser betreten werden. In der Hauptbrutzeit der Wasservögel zwischen 15.2. - 15.6. eines Jahres sind die dort vorhandenen Buchten ganz zu meiden. In der übrigen Zeit wird auf die 10 Goldenen Regeln für das Verhalten von Wassersportlern in der Natur verwiesen.
- Die vorhandene Anzahl von Booten der ansässigen Vereine wird als zulässige Obergrenze festgesetzt. Weitere Wasserfahrzeuge werden von den Bootsvereinen nicht mehr zugelassen.
- Gastsegler und -surfer erhalten nur unter Vorlage eines Diploms und eines Versicherungsscheins eine Lizenz zum Befahren des Sees. Insgesamt stehen 30 Lizenzen zur Verfügung. Diese werden nach dem Grundsatz vergeben, dass nicht mehr als 30 Surfer gleichzeitig auf dem See sind. Die zugelassenen Surfer erhalten ein Erkennungsband, das sie sichtbar mitführen müssen.
- Durch die vorhandenen Campingplätze dürfen zusätzlich insgesamt 15 Lizenzen für das Befahren des Sees mit nicht motorbetriebenen Wasserfahrzeugen ausgegeben werden.
- Das Tauchen ist grundsätzlich nicht gestattet, nur im Bereich der Badeanstalt kann für Ausbildungszwecke getaucht werden.
- Mit Ausnahme der Bootsvermietung darf der See nicht gewerblich genutzt werden.

Außerdem werden Schutzmaßnahmen von der Landseite vereinbart:

- Hunde sind an der Leine zu führen;
- In der Hauptbrutzeit ist das Betreten des Ufers untersagt, ansonsten möglichst zu unterlassen;

Die Vereinbarungen und eine Karte mit den abgegrenzten Ruhezo-
nen werden auf öffentlich ausgehängten Info-Tafeln bekannt ge-
macht und in Form einer Broschüre an alle ansässigen Wassersport-
vereine verteilt. Eine vereinsinterne Aufsicht soll deren Beachtung
unterstützen. Belehrung der Vereinsmitglieder über die Vereinbarung
vor Beginn jeder Saison.

Kontrollvereinbarungen

Aufsicht durch die ortsansässigen Vereine, die im Rahmen ihrer
Möglichkeiten einen Kontrolldienst durchführen. Die Kontrolleure sind
durch eine Bescheinigung legitimiert.

Der Kontrolldienst wird vor allem zur Regelung des Surfbetriebs an Wochenenden und Feiertagen eingesetzt.

Personen, die gegen die Anordnungen des Kontrolldienstes oder die festgesetzten Regeln verstoßen, können von einer weiteren Nutzung des Sees ausgeschlossen werden. Wasserfahrzeuge und Zubehör, deren Identität nicht feststellbar ist oder die außerhalb der Steg oder Slipanlagen verlassen angetroffen werden, können sichergestellt werden.

Es wird eine jährliche Versammlung des Arbeitskreises zum Erfahrungsaustausch durchgeführt

Vereinbarungen über Konsequenzen bei Nichteinhaltung

Ausschluss einzelner Personen von der Benutzung des Sees.

Ständiger Aushang in den Vereinen, auf den Campingplätzen und den Gemeinden.

5.3.2 Klettern

Vereinbarung zwischen

BUND, Deutscher Alpenverein, Interessen-Gemeinschaft Klettern, Untere Naturschutzbehörde

Einbezogene Gruppierungen: Umweltministerium, Landesamt, die betroffenen Gemeinden, örtliche Fremdenverkehrsvereine, Fremdenverkehrsamt, Naturparkverein, Landschaftspflegeverband, Bergwacht, Naturschutzwacht, Naturschutzbeirat, Forstamt, Untere Jagdbehörde, angrenzende Landkreise, Albverein, Naturfreunde.

Art der Vereinbarung

Schriftliche Vereinbarung

Art des Konflikts

Das Klettergebiet ist wegen der Vielfalt der Klettermöglichkeiten in den unterschiedlichen Schwierigkeitsgraden, den meist kurzen Zustiegen und der Festigkeit des anstehenden Dolomitgesteins ein sehr beliebtes Klettergebiet. Die Öffnung der Grenzen nach Osten und Kletterverbote in den angrenzenden Ländern und Landkreisen haben dazu geführt, dass das Gebiet verstärkt genutzt wird.

Trotz bestehender Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet bzw. Naturdenkmäler und besonders geschützter Biotope waren zunehmende Beeinträchtigungen der Pflanzen- und Tierwelt der Felsbiotope nicht zu verhindern.

In einem Behördengespräch ist beschlossen worden, im Konflikt zwischen Klettern und Naturschutz nach konstruktiven Lösungen zu suchen. Zunächst haben einzelne Gespräche zwischen dem Landratsamt und Vertretern der Klettervereine stattgefunden, die zur Gründung des Arbeitskreises „Naturschutz und Klettern“ geführt haben. Der Arbeitskreis hat ein Konzept für das Klettergebiet und die notwendigen Maßnahmen für die nächsten Jahre erarbeitet

Vorgehensweise

Ziele des Naturschutzes: Erhalt der Felsbiotope mit ihrer typischen Flora und Fauna. Konsequenter Schutz der Felsköpfe durch Verhinderung ihrer Betretung.

Ziele des Sports: Erhalt eines überregional bedeutsamen Klettergebiets.

Grundlage ist ein 3-Zonen-Konzept:

Zone 1: Ruhezone, kein Klettern.

Zone 2: Klettern nur auf vorhandenen Routen bis zum Umlenk-
haken, keine Neutouren.

Zone 3: Klettern auf vorhandenen Routen bis zum Umlenk-
haken, außerhalb der Vegetationszonen sind Neutouren
mit Umlenk-
haken möglich.

Alle Kletterfelsen sind erfasst und sowohl seitens des Naturschutzes als auch seitens der Kletterer bewertet und gemeinsam den 3 Zonen zugeordnet worden. Änderungen der Einteilung sind nach gegenseitiger Beratung in beide Richtungen möglich.

Vereinbarungsinhalte

Festlegung der genannten 3 Zonen für jeden Kletterfelsen. Die Zonierung und Einzelmaßnahmen werden in Felsenansichtszeichnungen (Topos) festgehalten und entsprechende Hinweisschilder, die einheitlich gestaltet sind, an den Felsen angebracht. Als weitere Maßnahmen zur Umsetzung der durch die Zonen definierten Grundsätze werden im Einzelfall festgelegt:

- Rückbau gesperrter Routen;
- Anbringung von Umlenk-
haken;
- Verlegung von Zu-/Ausstiegen;
- Freistellungsarbeiten (Entbuschung);
- Zugänge sperren, verlegen oder im Ausbau optimieren;
- Schutzmaßnahmen für angrenzende Biotopie wie Abzäunung und Rückbau bestehender Wege;
- Öffentlichkeitsarbeit durch Hinweisschilder, Faltblätter, Informationstafeln;
- Vorschläge zur Regelung des Parkens und Verbesserung durch das Anlegen neuer Parkplätze; zusätzlich Veröffentlichung von Hinweisen zur Anreise in das Gebiet mit öffentlichen Verkehrsmitteln;
- Hinweise auf geregelte Übernachtungsmöglichkeiten und Anlage eines einfachen Zeltplatzes für eine Nacht.
- Fallweiser Kletterverzicht in der Brutzeit besonders gefährdeter Arten zwischen Februar und Mitte August. Die Sperrung der entsprechenden Routen wird durch Hinweisschilder und Informationen in Klettermagazinen bekannt gegeben. Die Sperrungen er-

folgen in Rücksprache mit den Naturschutzverbänden.

- In begründeten Einzelfällen erfolgt eine ganzjährige Sperrung möglicher Brutfelsen oder ein vollständiges Betretungsverbot.
- Neuerschließungen müssen mit dem Landratsamt abgestimmt werden. Felsen geringer Höhe dürfen grundsätzlich nicht neu erschlossen werden, es müssen stets Umlenkhaken gesetzt und die Vegetationszonen dürfen nicht geputzt werden. Neuerschließungen werden nicht veröffentlicht.
- Ergebnisse und Erfahrungen mit der Vereinbarung werden regelmäßig über Kletter- und Naturschutz-Fachzeitschriften und über die Zeitung veröffentlicht.
- Andere Nutzergruppen, wie z.B. Wanderer, werden ebenfalls durch Lenkungsmaßnahmen am Betreten der Felsköpfe gehindert.

Kontrollvereinbarungen

Überprüfung der Ergebnisse nach zwei bis drei Jahren. Während dieser Zeit regelmäßige Rücksprachen über Praktikabilität der getroffenen Vereinbarungen und eventuelle Korrekturen durch den Arbeitskreis Klettern und Naturschutz. Selbstkontrolle der Sportler an den jeweiligen Felsen.

Gespräche innerhalb der Arbeitsgemeinschaft finden jährlich statt, um das Konzept auszubauen oder auch um auf aktuelle Probleme/Konflikte oder Vogelbruten hinzuweisen.

Vereinbarung zu Konsequenzen

Bei Einhaltung: Freies Klettern in den vorgesehenen Gebieten.

Bei Nichteinhaltung der Maßnahmen erfolgen restriktive behördliche Anordnungen;

Bei Nichtbeachtung der Regeln zur Neuerschließung von Routen werden angebrachte Haken wieder abgebaut.

5.4 Mustergliederung

Mustergliederung für freiwillige Vereinbarungen zwischen Sport und Naturschutz

1 Ausgangssituation

1.1 Allgemeine Beschreibung des Raums

1.2 Anlass und Ziele der freiwilligen Vereinbarung

1.2.1 Arbeitsgruppe und beteiligte Akteure

1.2.2 Bedeutung des Raums aus sportlicher Sicht

1.2.3 Bedeutung des Raums aus naturschutzfachlicher Sicht

1.2.4 Ziele der freiwilligen Vereinbarung

2 Vereinbarte Regeln

2.1 Lösungsstrategie - Gebote und Beschränkungen

2.2 Einhaltung der Regeln

2.2.1 Kontrolle

2.2.2 Konsequenzen

2.3 Umsetzung der Regeln – Zeit- und Kostenplan

2.3.1 Maßnahmen zur Information

2.3.2 Sonstige Maßnahmen

2.3.3 Zukünftige Aufgaben der Arbeitsgruppe

2.3.4 Datum, Unterschriften

3 Anlage

3.1 Erläuterungen und Begründungen aus ökologischer Sicht

3.2 Erläuterungen und Begründungen aus sportlicher Sicht

3.3 Karten, Zeichnungen

5.5 Adressliste der Sportverbände

Spitzenverbände			
Deutschen Alpenverein e. V.	Von-Kahr-Str. 2-4 80997 München	T: 089/ 14003-0 F: 089/ 14003-11	E: info@alpenverein.de www.alpenverein.de
IG Klettern e.V.	Am Freibad 2 31171 Nordstemmen	T: 05069 / 516 700 F: 05069 / 516 702	E: jo.fischer@ig-klettern.de www.ig-klettern.de
Deutscher Aero Club	Hermann-Blenk-Str. 28 38108 Braunschweig	T: 05 31/ 2 35 40 - 0 F: 05 31/ 2 35 40 - 11	E: info@daec.de www.daec.de
Verband Deutscher Sporttaucher e.V.	Verband Deutscher Sporttaucher e.V., Berliner Str. 312 63067 Offenbach	T: 069-981902-5 F: 069-981902-98	E: vdst.ev@vdst.de www.vdst.de
Deutscher Segler-Verband	Gründgensstr. 18 22309 Hamburg	T: 040/ 6320090 F: 040/ 63200928	E: info@dsv.org www.dsv.org
Deutscher Skiverband	Haus des Ski Hubertusstraße 1 82152 Planegg	T: 089/ 85790-0 F: 089/ 85790-263	E: info@ski-online.de www.ski-online.de
Deutscher Ruderverband	Maschstraße 20 30169 Hannover	T: 0511/ 980 94-0 F: 0511/ 980 94-25	E: info@rudern-drv.de www.rudern.de
Deutscher Kanu Verband	Bertaallee 8 47055 Duisburg	T: 0203/ 99759 – 0 F: 0203/ 99759 – 60	E: service@kanu.de www.kanu.de
Deutscher Wanderverband	Wilhelmshöher Allee 157-159 34121 Kassel	T: 0561-9 38 73-0 F: 0561-9 38 73-10	info@wanderverband.de www.wanderverband.de
Deutsche Reiterliche Vereinigung	Freiherr von Langen- Straße 13 48231 Warendorf	T: 0 25 81 / 63 62 - 0 F: 0 25 81 /62 144	E: info@fn-dokr.de www.pferd-aktuell.de www.fn-dokr.de
Deutscher Freiballonsportverband	Bahnhofstr. 38 82152 Planegg	T: 089/89949192 F: 089/89949193	E: geschaeftsstelle@dfsv.de www.dfsv.de
Deutscher Modellfliegerverband	Rochusstrasse 104-106 53123 Bonn	T: 0228 978500 F: 0228 9785085	E: info@dmfv.de www.dmfv.de
Deutsche Initiative Mountainbiken	Rheintalstr. 26 D 65199 Wiesbaden	T: 0611 - 7 10 27 58 T: 01212 - 51 03 88 83 6	E: office@dimb.de www.dimb.de
Landesverbände (Umweltreferenten)			
Landessportverband Baden-Württemberg	Im Zinsholz 73760 Ostfildern	T: 0711/ 34807-0 F: 0711/ 34807-13	E: info@lsv.sport-in-bw.de www.sport-in-bw.de/lsv
Badischer Sportbund Karlsruhe	Am Fächerbad 5 76131 Karlsruhe	T: 0721/ 1808-0 F: 0721/1808-28 E: info@bsb-ka.sport-in-bw.de www.sport-in-bw.de/bsbka	Bernhard Hirsch T: 0721/ 1808-15 E: b.hirsch@bsb-ka.sport-in-bw.de
Bayerischer Landes-Sportverband	Georg-Brauchle-Ring 93 80992 München	T: 089/ 15702-0 F: 089/ 15702-444 E: info@blsv.de www.blsv.de	Detlef Siewert T: 089/ 15702-607 E: detlef.siewert@blsv.de
Landessportbund Berlin	Jesse-Owens-Allee 2 14053 Berlin	T: 030/ 30002-0 F: 030/ 30002-107 E: info@lsb-berlin.org www.lsb-berlin.net	Peter Hahn T: 030/ 30002-142 E: phahn@lsb-berlin.org

Landesverbände		(Umweltreferenten)	
Landessportbund Brandenburg	Schopenhauerstr. 34 14467 Potsdam	T: 0331/ 97198-0 F: 0331/ 97198-34 E: info@lsb-brandenburg.de www.lsb-brandenburg.de	Dr. Gabriela Schneider T: 0331/ 97198-46 E: schneider@lsb-brandenburg.de
Landessportbund Bremen	Eduard-Grunow-Str. 30 28203 Bremen	T: 0421/ 79287-0 F: 0421/ 71834 E: info@lsb-bremen.de www.lsb-bremen.de	
Hamburger Sportbund	Haus des Sports Schäferkampsallee 1 20357 Hamburg	T.: 040/ 41908-0 F: 040/ 41908-274 E: hsb@hamburger-sportbund.de www.hamburger-sportbund.de	Andrea Kleipoedszus T: 040/ 41908-278 E: a.kleipoedszus@hamburger-sportbund.de
Landessportbund Hessen	Otto-Fleck-Schneise 4 60528 Frankfurt	T: 069/ 6789-0 F: 069/ 6789-109 E: info@landessportbund-hessen.de www.sport-in-hessen.de	Horst Delp T: 069/ 6789-101 E: umwelt@landessportbund-hessen.de
Landessportbund Mecklenburg-Vorpommern	Wittenburger Str. 116 19059 Schwerin	T: 0385/ 76176-0 F: 0385/ 76176-31 E: lsb@lsb-mv.de www.lsb-mv.de	Andreas Hielscher T: 0385/ 76176-0 E: a.hielscher@lsb-mv.de
Landessportbund Niedersachsen	Ferd.-Wilh.-Fricke-Weg 10 30169 Hannover	T: 0511/ 1268-0 F: 0511/ 1268-190 E: info@lsb-niedersachsen.de www.lsb-niedersachsen.de	Frank Bredthauer T: 0511/ 1268-182 E: fbredthauer@lsb-niedersachsen.de
Landessportbund Nordrhein-Westfalen	Friedrich-Alfred-Str. 25 47015 Duisburg	T: 0203/ 7381-0 F: 0203/ 7381-616 E: info@lsb-nrw.de www.wir-im-sport.de	Siegfried Fuß T: 0203/ 7381-756 E: siegfried.fuss@lsb-nrw.de
Landessportbund Rheinland-Pfalz	Rheinallee 1 55116 Mainz	T: 06131/ 2814-0 F: 06131/ 2814-120 E: info@lsb-rlp.de www.lsb-rlp.de	Bär von Schilling T: 06131/2814-153 E: b.schilling@lsb-rlp.de
Landessportverband für das Saarland	Hermann Neuberger Sportschule, Gebäude 54 66123 Saarbrücken	T: 0681/ 3879-137 F: 0681/ 3879-154 E: info@lsvs.de www.lsvs.de	
Landessportbund Sachsen	Goyastraße 2 d 04105 Leipzig	T: 0341/ 2163-10 F: 0341/ 2163-185 lsb@sport-fuer-sachsen.de www.sport-fuer-sachsen.de	Ute Hirsch T: 0341/ 2163-113 E: hirsch@sport-fuer-sachsen.de
Landessportbund Sachsen-Anhalt	Maxim-Gorki-Str. 12 06114 Halle	T: 0345/ 5279-0 F: 0345/ 5279-100 E: halle@lsb-sachsen-anhalt.de www.lsb-sachsen-anhalt.de	Helmut Licht T: 0391/ 2560-103 E: licht@lsb-sachsen-anhalt.de
Landessportverband Schleswig-Holstein	Winterbeker Weg 49 24114 Kiel	T: 0431/ 6486-0 F: 0431/ 6486-190 E: info@lsv-sh.de www.lsv-sh.de	Dr. Sven Reitmeier T: 0431/ 6486-118 E: sven.reitmeier@lsv-sh.de
Landessportbund Thüringen	Werner-Seelenbinder- Straße 1 99096 Erfurt	T: 0361/ 34054-0 F: 0361/ 34054-77 E: lsb@thueringen-sport.de www.thueringen-sport.de	R. Ulitzsch T: 0361/ 3405424 E: r.ulitzsch@lsb-thueringen.de
